



Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am

Wochentag	Datum
Montag	16.06.2025

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	391
1	Fragestunde für Einwohner*innen	
2	Ausschussumbesetzungen	
2.1	Ausschussumbesetzung: Antrag der Fraktion Bündnis / 90 Die Grünen vom 03.06.2025	392
2.2	Ausschussumbesetzung; Antrag der SPD-Fraktion vom 16.06.2025	393
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Qualifizierter Mietspiegel	394
3.2	2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 05.12.2022	395
3.3	2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) vom 05.12.2022	396
3.4	Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef (Sieg)	397
3.5	Nachtrag Festsetzungen Wirtschaftsplan 2025 Stadtbetriebe Hennef	398
3.6	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 21.09.2025 anlässlich des Hennefer Stadtfestes	399
3.7	Bebauungsplan Nr. 01.39 Hennef (Sieg) - Umbau Kreuzung BAB 560 / B8 / L333 / Wingenshof 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der ersten öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten zweiten, öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	400
3.8	Bebauungsplan Nr. 01.8/3 - Hennef (Sieg) - Hennef-Mitte, 1. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 13a i.V.m. - 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	401

Sitzung des Rates am 16.06.2025

3.9	Abschluss der Kommunalen Wärmeplanung	402
3.10	Beschluss des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Hennef	403
3.11	Ersatzlose Abschaffung des Klimaschecks, Antrag der Fraktionen FDP und Die Unabhängigen vom 04.02.2025	404
3.12	Werbeveranstaltung der Bundeswehr an Schulen in Hennef; Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 24.04.2025	405, 406
3.13	Bezahlkarte für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	407
3.14	Beendigung des Projektbausteins Marktplatz Stadt Blankenberg	408
3.15	Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg; Beschluss des Programmantrages 2026	409, 410
3.16	Abwasserbeseitigungskonzept inkl. Niederschlagswasserbeseitigungskonzept, hier: 8. Fortschreibung 2026 – 2031	411
3.17	3. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Partnerstädten Hennef, Königswinter, Siegburg und Sankt Augustin über die gemeinsame Benutzung von Abwasseranlagen auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin aufgrund der Änderung der Baugrenzlinie gegenüber den Städten Hennef und Königswinter	412
3.18	Anpassung der amtlichen Stellenpläne 2025 und 2026	413
3.19	Umbenennung der Förderschule nach ihrem Umzug an den neuen Standort in der Theodor-Heuss-Allee	414
3.20	Vorratsbeschluss über das Ausüben der Antragstellung nach dem Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen - ASEG NRW)	415
3.21	Gewinnausschüttung Stadtwerke Hennef (Sieg)	416
3.22	kommunaler Ordnungsaußendienst - Prüfung einer interkommunalen Zusammenarbeit	417
3.23	Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 a Abs. 2 Satz 1 GO NRW zum 31.12.2024 der Stadt Hennef (Sieg)	418
4	Anfragen	
4.1	Anfrage zu Verkehrsprojekten in Hennef; Anfrage der CDU-Fraktion vom 05.06.2025	
4.2	Anfrage Kanalsanierung in der Straße „Zur Mühle“ hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 11.06.2025	
5	Mitteilungen	

Sitzung des Rates am 16.06.2025

5.1	Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten für 2024	
5.2	Ermächtigungsübertragungen, Mitteilung gem. § 22 KomHVO NRW	
5.3	Rettungsdienstgebühren	
Nicht öffentliche Sitzung		
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Erwerb einer Immobilie	419
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:35 Uhr
Ort: Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef
Vorsitzender: Mario Dahm
Schritfführer: Stefan Schwitters

Anwesenheitsliste:

Ratsmitglieder

Akstinat, Dorothee	SPD
Auerbach, Peter	CDU
Büllesbach, Karl Michael	CDU
Dederich, Claudia	CDU
Diekmann, Hans Jürgen	SPD
Ecke, Matthias	Bündnis 90 / Die Grünen
Ehrenberg, Peter	CDU
Engler, Claudia	SPD
Fichtner, Bettina	SPD
Fiedrich, Detlev	Bündnis 90 / Die Grünen
Gockel, Kay-Henning	Bündnis 90 / Die Grünen
Golombek, Björn	SPD
Herchenbach, Henning	SPD
Herchenbach-Herweg, Veronika	SPD
Hildebrandt, Alexander	FDP
Jung, Claudia	CDU
Jung, Ralf	SPD
Kania, Markus	CDU
Keuenhof, Elisabeth	CDU
Krey, Detlef	Die Fraktion
Kugland, Uta	CDU
Laier, Iris	Bündnis 90 / Die Grünen
Laudan, Christoph	CDU
Lemke, Karin	SPD
Lindner, Reinhard	CDU
Löffel, Simone	SPD
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen
Merz, Ulrich	CDU
Meyer, Hanna Nora	SPD
Mikolajczak, Dirk	CDU
Müllerke, Kevin	FDP
Niebiossa, Norbert	Die Unabhängigen
Noppenev, Johannes	Bündnis 90 / Die Grünen

Sitzung des Rates am 16.06.2025

Offergeld, Ralf	CDU
Pützstück, Hans-Gert	CDU
Roos-Schumacher, Hedwig, Dr.	CDU
Sass, Jennifer	Bündnis 90 / Die Grünen
Sauer, Heinz-Willi	CDU
Schilling, Sören	CDU
Schlömer, Dirk	SPD
Schönenborn, Dirk	Die Unabhängigen
Stahn, Astrid	Die Fraktion
Steinmetz, Gerald	SPD
Tölle, Christian	SPD
Wallau, Thomas	CDU
Widmaier, Sabine	Bündnis 90 / Die Grünen

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Barth	Stadtbetriebe Hennef
Herr Breuer	Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz
Frau Busche	Stadtbetriebe Hennef
Herr Dr. Erbe	Stadtbetriebe Hennef
Frau Eul	Stadtbetriebe Hennef
Frau Hamann	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Herkt	Beigeordneter
Herr Höhner	Finanzmanagement
Frau Hoffmann	Stadtbetriebe Hennef
Frau Kirstges	Stadtbetriebe Hennef
Frau Kuhl	Stadtbetriebe Hennef
Frau Kuhn	Gleichstellungsbeauftragte
Herr Müller-Grote	Amt für Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Ehrenamt
Frau Nikolaizik	Rechnungsprüfungsamt
Herr Oppermann	Umweltamt
Frau Trockfeld	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr von Berg	Zentrale Steuerung und Service
Herr Walter	Erster Beigeordneter
Herr Wiegel	Stadtbetriebe Hennef
Frau Wittmer	Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Gäste:

Herr Trinkaus	EMA-Institut
---------------	--------------

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	391

Herr Bürgermeister Dahm begrüßt die Mitglieder des Rates und stellt die form- und fristgerechte Einladung fest.

Er weist auf die vorliegenden Tischvorlagen zu den Tagesordnungspunkten 2.2, 3.17, 3.16, 4.1 und 4.2 hin.

Herr Meinerzhagen (Fraktion „Die Unabhängigen“) beantragt den TOP 3.12 von der Tagesordnung abzusetzen. Er begründete dies mit der Nicht Zuständigkeit des Rates.

Herr Krey (Fraktion „Die Fraktion“) plädiert dafür, diesen TOP auf der Tagesordnung bestehen zu lassen. Er erläutert, dass der Antrag als Resolution anzusehen sei.

Herr Bürgermeister Dahm schlägt vor, den TOP 3.12 zu belassen und über den Tagesordnungspunkt zu beraten.
Er lässt über die Tagesordnung abstimmen.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die vorliegende Tagesordnung einstimmig.

1	Fragestunde für Einwohner*innen	
---	--	--

Es wurden vorab 3 Fragen für die Einwohnerfragestunde eingereicht. Bei einem Fragesteller handelt es sich nicht um ein Hennefer Einwohner und seine Frage wird nicht im Zuge der Einwohnerfragestunde beantwortet.

Die erste Frage lautet:

Gibt es eine Möglichkeit, das der Bioladen Denn's weiterhin in Hennef eine örtliche Alternative zu dem jetzigen Standort bekommt?

Ich selbst gehe da sehr gerne einkaufen und der Laden ist immer gut besucht.

Ich fände es schade, dass ein so gut gehendes Geschäft aus Hennef verschwinden würde.

Oder gäbe es dafür eine Möglichkeit, in Buisdorf Nettogelände?

Antwort der Verwaltung:

Das Bebauungsplanverfahren für die KSK sieht zukünftig keine Fläche für einen Lebensmittelhändler in der Größe von Denn's auf der Fläche des KSK-Projekts vor. Jedoch haben sowohl die Stadt Hennef, als auch die KSK und Denn's selbst ein Interesse daran, dass Denn's in Hennef bleibt. Die KSK arbeitet daher zurzeit an einer Lösung für Denn's in der Nähe ihres Neubauprojektes.

Die zweite Frage lautet:

Seit 30 Jahren beschäftige ich mich mit Klima. Klimaveränderungen hat es immer gegeben. Warmphasen waren für die Menschheit immer Blütezeiten. Zurzeit brechen wir weltweit einen Kälterekord nach dem anderen. Dürren vor Eiszeiten Überschwemmungen wie im Ahrtal alle 100 Jahre. Meine Recherche bei den Par-

teien in Hennef hat ergeben das es noch nicht einmal ein Grundwissen über Klima gibt. Bis heute gibt es keinen wissenschaftlichen Beweis ob und wie hoch CO2 ursächlich ist. Das führt zu Fehlentscheidungen und belastet die Bürger monetär. Zumal im Gespräch ist das im Bödinger Wald Windkraftanlagen gebaut werden sollen. Durch den Bau sterben seltene Pflanzen Pilze Tiere im Wald.

Auf welcher Basis werden Entscheidungen getroffen:

Wirtschaftliche Interessen der Gemeinde, Investoren und Grundstückseigentümer

Interessengesteuert

Ideologisch

Lobbygesteuert

Vorgegeben durch gesetzliche Vorgaben?

Antwort der Verwaltung:

Die Entscheidungen innerhalb der Stadtverwaltung werden nach aktuellem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse getroffen. Zur Entscheidungsfindung innerhalb der Parteien wird an diese verwiesen.

2	Ausschussumbesetzungen	
---	-------------------------------	--

2.1	Ausschussumbesetzung: Antrag der Fraktion Bündnis / 90 Die Grünen vom 03.06.2025	392
-----	---	-----

Frau Sass (Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“) beantragt zusätzlich zum Antrag, im Betriebsausschuss Frau Widmaier und Herr Ecke mit Frau Laier und Frau Sass umzubersetzen

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig die Umbesetzung entsprechend des Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.06.2025 mit der beantragten Ergänzung.

2.2	Ausschussumbesetzung; Antrag der SPD-Fraktion vom 16.06.2025	393
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig die Umbesetzung entsprechend des Antrages der SPD-Fraktion vom 16.06.2025.

3	Beschlussvorlagen	
---	--------------------------	--

3.1	Qualifizierter Mietspiegel	394
-----	-----------------------------------	-----

Herr Trinkaus vom EMA-Institut stellte den Mietspiegel für Hennef vor. Die Präsentation ist im Ratsinformationssystem hinterlegt und als Anlage 1 der Niederschrift beigefügt.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig:
Der qualifizierte Mietspiegel wird zur Kenntnis genommen.

3.2	2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 05.12.2022	395
-----	--	-----

Herr Bürgermeister Dahm weist darauf hin, dass es sich bei der Änderung im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 02.06.2025 um Satz 6 handelt und nicht wie im Auszug aus der Niederschrift um Satz 5.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 05.12.2022 mit der Änderung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 02.06.2025.

3.3	2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) vom 05.12.2022	396
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließt einstimmig:

Die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) wird in § 9 wie folgt ergänzt:

1a. Altersvorsitzende*r im Sinne der GO NRW ist das dienstälteste Mitglied, also das Mitglied, das die längste ununterbrochene Mitgliedschaft im Stadtrat aufweist. Bei gleicher Amtsdauer hat das an Lebensjahren ältere Mitglied Vorrang.

3.4	Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef (Sieg)	397
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig die Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef (Sieg).

3.5	Nachtrag Festsetzungen Wirtschaftsplan 2025 Stadtbetriebe Hennef	398
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig, den Nachtrag der Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2025 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef für das Wirtschaftsjahr 2025: Satz 1 des § 4 der Festsetzungen soll neu lauten „Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung im Wirtschaftsjahr 2025 aufgenommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt“.

3.6	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 21.09.2025 anlässlich des Hennefer Stadtfestes	399
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef Sieg beschließt einstimmig, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 21.09.2025 anlässlich des Hennefer Stadtfestes.

3.7	Bebauungsplan Nr. 01.39 Hennef (Sieg) - Umbau Kreuzung BAB 560 / B8 / L333 / Wingenshof 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der ersten öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten zweiten, öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	400
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden von Privatpersonen keine Anregungen vorgetragen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Anregungen vorgetragen:

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 04.05.2017

Stellungnahme:

Die Umplanung und der zeitnahe Umbau der Kreuzung (Unfallhäufungsstelle) werden begrüßt. Ausdrücklich begrüßt wird auch die mit o.g. Planung ermöglichte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41 mit der Zielsetzung einer Standortfindung für die Feuer- und Rettungswache sowie für regional bedeutsame Unternehmen. Unbeschadet dessen werden zur Optimierung der Planung nachstehende Anregungen formuliert:

Natur- und Landschaftsschutz

Es wird empfohlen, im weiteren Verfahren einen Umweltbericht mit entsprechender Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen.

Bodenschutz

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Für den unvermeidbaren Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen sind vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung bezüglich des Schutzgutes Boden emp-

fehlt der Rhein-Sieg-Kreis das „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ entworfen vom Planungsbüro Ginster und Steinheuer, fortentwickelt von Diplom-Geograph Hans-Gerd Steinheuer. Die zur Anwendung des Verfahrens notwendigen Unterlagen und weitergehende Erläuterungen zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Bauleitplanung können von der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises heruntergeladen werden. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planaufstellung enthält keine näheren Angaben zu Art und Umfang der Niederschlagsentwässerung. Die ordnungsgemäße Entwässerung der Verkehrsflächen gemäß RAS -EW ist im weiteren Verfahren darzustellen. Die Entwässerung des als stark belastet einzustufenden Niederschlagswassers der Verkehrsflächen bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung und Erlaubnis.

Vorbeugender Brandschutz

Die Feuerwehr Hennef und die Leitstelle des Rhein-Sieg Kreises sind über das Bauvorhaben und seine Abschnitte sowie geänderter Verkehrsführungen während der Bauphase fortlaufend zu informieren.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

zu Natur- und Landschaftsschutz

Der Umweltbericht mit entsprechender Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde zwischenzeitlich erstellt und Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage.

zu Bodenschutz

Die Belange des Bodens und Bodenschutzes sind in der planerischen Abwägung berücksichtigen. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist beachtet. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der vorliegenden Ausbauplanung vorhandener Straßen nicht betroffen. Es werden nur in dem Umfang nicht versiegelte, unbebaute Flächen in Anspruch genommen, wie dies für die Ausbaumaßnahmen erforderlich ist. Dies ist jedoch gemäß der vorliegenden Fachplanung nur an den vorgesehenen Stellen möglich. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird im Umweltbericht quantitativ erfasst und dargestellt. Für den unvermeidbaren Wegfall von Bodenfunktionen sind bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-

men werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um Blühflächen auf einem Grundstück der Stadt Hennef, die in Abstimmung mit dem die Flächen bewirtschaftenden Landwirt umgesetzt werden. Die Bewertung des Eingriffs- / Ausgleichs bezüglich des Schutzgutes Boden erfolgt in Anlehnung an das vom Rhein-Sieg-Kreis empfohlene „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ vom Planungsbüro Ginster und Steinheuer. Da es sich bei der vorliegenden Planung um den Ausbau vorhandener Straßen handelt, die überwiegend in Geländeeinschnitten liegen, in denen keine natürlichen Böden mehr bestehen, ergeben sich aus Tabelle 3.1 des Verfahrens nach Ginster und Steinheuer in den bestehenden Einschnitten nur dort neue Eingriffe in den Boden, wo die Fahrbahnen verbreitert und zusätzlich versiegelt werden. Davon ist eine Fläche von 1.740 qm (x Eingriffsfaktor -0,2 = -348 Punkte) betroffen. Die erdbaulichen Maßnahmen auf im Geländeeinschnitt gelegenen veränderten Bodenflächen werden nach der Tabelle 3.1 nicht als (neuer) Eingriff gewertet. Südlich der Straße Wingenshof im Bereich der vorhandenen Gehölze ist der Boden nur mäßig überprägt und nicht vollständig verändert. Dort stellt nicht nur die Versiegelung durch die verbreiterte Fahrbahn (750 qm x Eingriffsfaktor -0,85 = -637,5 Punkte) einen Eingriff in den Boden dar, sondern auch die Geländeänderungen für Bankette, Entwässerungsmulden und Angleichungen (220 qm x Eingriffsfaktor -0,6 = -132 Punkte). Somit ergibt sich durch den Straßenausbau ein Eingriffswert von -1.117,5 Punkten gemäß dem Verfahren nach Ginster und Steinheuer. Diese für Bankette, Entwässerungsmulden und Angleichungen benötigten Flächen werden nach Abschluss der Erdarbeiten wieder standortgerecht extensiv begrünt. Daraus ergibt sich ein Ausgleichswert von 88,0 Punkten (220 qm x Ausgleichsfaktor +0,4). In der Summe bleibt im Plangebiet ein Defizit von 1.029,5 Punkten. Die verfügbaren Kompensationsmaßnahmen in Form von Blühflächen besitzen nach der Tabelle 3.2 des Verfahrens nach Ginster und Steinheuer einen Aufwertungsfaktor von 0,25 Punkten / qm (Mittelwert bei Biotopentwicklung auf mäßig überprägten Böden). Als Kompensation für die Verluste von Biotopfunktionen nach der Methode LUDWIG ist eine Kompensationsmaßnahmenfläche in Form von Blühflächen (Aufwertungsfaktor 9 LUDWIG-Punkte / qm) in einer Größe von 5.205 qm erforderlich. Umgerechnet mit dem Faktor 0,25 aus dem Verfahren nach Ginster und Steinheuer ergibt sich für den Boden ein Kompensationswert von 1.301,25 Ginster / Steinheuer -Punkten. Der Eingriff von 1.029,5 Punkten ist damit angemessen kompensiert.

zu Abfallwirtschaft

Folgende Hinweise werden in die Planurkunde aufgenommen:

„Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.“

„Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.“

zu Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Die ordnungsgemäße Entwässerung der Verkehrsflächen gemäß RAS -EW ist Gegenstand der vorliegenden und mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmten Fachplanung. Darin ist vorgesehen:

Autobahn A 560, Bundesstraße B 8 und Landesstrasse L 333

Das anfallende Oberflächenwasser soll wie bisher in Rasenmulden an den Straßenrändern gesammelt werden und über Muldenabläufe dem Regenwasserkanal zugeführt werden. Bedingt durch die Verbreiterungen der Straßen und die geänderte Lage der Mulden müssen die Rohrleitungen teilweise neu verlegt werden. Dort wo das Oberflächenwasser in Richtung des Mittelstreifens abläuft, sind Straßenabläufe geplant, die ebenfalls an den Regenwasserkanal anschließen.

Wingenshof

Die Entwässerung der neuen Straßenflächen soll überwiegend an einen neu zu verlegenden Regenwasserkanal erfolgen. Dieser schließt an den vorhandenen Kanal in der Kapellenstraße an. Dieser Kanal muss als Stauraumkanal ausgeführt werden, da nur eine gedrosselte Ableitung in das weiterführende Kanalnetz möglich ist. An diesen Kanal schließen auch Entwässerungsflächen aus dem neuen Baugebiet „Kleinfeldchen“ an. Die Ableitung zum Regenwasserkanal erfolgt über neue Straßen- bzw. Muldenabläufe in den Fahrbahnflächen und Wegeseitengräben. Der unmittelbare Bereich vor dem Knotenpunkt A 560/ B8 schließt, wie im Bestand, an das vorhandene Entwässerungssystem der A 560 / B 8 an. Durch die Aufweitung im Bereich der Einmündung muss der vorhandene Kanal im südlichen Wegeseitengraben der Straße Wingenshof durch eine neue Leitung ersetzt werden.

zu Vorbeugender Brandschutz

Folgender Hinweis wird in die Planurkunde aufgenommen:

„Die Feuerwehr Hennef und die Leitstelle des Rhein-Sieg Kreises sind über das Bauvorhaben und seine Abschnitte sowie geänderte Verkehrsführungen während der Bauphase fortlaufend zu informieren.“

zu T2, Nahverkehr Rheinland GmbH

mit Schreiben vom 12.04.2017

Stellungnahme:

Wir beziehen uns auf o.g. Bebauungsplan und nehmen wie folgt Stellung:

Die Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zwischen der Ortslage Geisbach und dem Bereich Europaallee sind in der Planung nicht berücksichtigt. Somit kann auch der HP Hennef Im Siegbogen nicht auf direktem Weg mit dem Fahrrad oder zu Fuß erreicht werden. Es sind daher Radverkehrsanlagen und Gehwege zu ergänzen.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

Zu dem Thema Fußgänger- und Fahrradverkehr ist in der Erläuterung zur Fachplanung folgendes ausgeführt:

„Neben der Nutzung durch den motorisierten Verkehr wird die neue Straße auch von Fußgängern in Richtung des geplanten Gewerbegebietes genutzt,

was bei den Planungen Berücksichtigung findet. Der Radverkehr spielt keine wesentliche Rolle, da der überörtliche Radverkehr andere Routen benutzen kann. In östliche Richtung kann der Radfahrer über die Straße Meiersheide die Autobahn A 560 über ein Brückenbauwerk queren. Der Radverkehr wird sich somit auf den Ziel- und Quellverkehr des neuen Gewerbegebietes beschränken.“

Aus Sicht der Stadt Hennef wird die Brücke der Straße Meiersheide über die Autobahn A 560 hinweg als hinreichende und zweckmäßige Verbindung für Fußgänger und Radfahrer über die überregionale Verkehrsachse A 560 / B 8 bewertet. Den signalisierten Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit ggf. zusätzlichen Schaltzeiten für Fußgänger und Radfahrer auszustatten, würde dazu führen, dessen Leistungsfähigkeit für den Kfz-Verkehr zu mindern und damit die Effektivität der Ausbaumaßnahmen zu verringern. Dies ist keinesfalls beabsichtigt.

zu T3, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 25.04.2017

Stellungnahme:

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalsschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSCG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal ,51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

Folgender Hinweis wird in die Planurkunde aufgenommen:

„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

zu T4, Rhein-Sieg Netz GmbH

mit Schreiben vom 21.04.2017

Stellungnahme:

Gegen den von Ihnen vorgestellten Bebauungsplan Nr. 01.39 Hennef (Sieg) — Umbau Kreuzung BAB 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Folgende Versorgungsleitungen unserer Gesellschaft verlaufen in dem Bau-feld:

- Eine Gashochdruckleitung HGD 200 St (PN 16) mit roter Strichpunktdarstellung in dem beigefügten Gasbestandsplan im M 1 : 1000
- Eine Gasmitteldruckleitung VGM 200 St Ka Sw mit grüner Liniendarstellung in dem beigefügten Gasbestandsplan im M 1 : 1000
- Eine Wasserhauptrohrleitung VW 200 PVC mit blauer Liniendarstellung in dem beigefügten Wasserbestandsplan im M 1 : 1000

(siehe Anlage)

Diese vorhandenen Versorgungsleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Die Lage und die Geländeüberdeckung der Leitungen darf ebenso nicht verändert werden. Für weitere Abstimmungen möchten wir Sie um einen Gesprächstermin bitten.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

Die in den Anlagen dargestellten Leitungen werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Zusätzlich wird als Hinweis in die Planurkunde aufgenommen:

„Die vorhandenen Versorgungsleitungen der Rhein-Sieg Netz GmbH (Gashochdruckleitung HGD 200 St (PN 16), Gasmitteldruckleitung VGM 200 St Ka Sw und Wasserhauptrohrleitung VW 200 PVC) sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Die Lage und die Geländeüberdeckung der Leitungen darf ebenso nicht verändert werden. Für weitere Abstimmungen bittet die Rhein-Sieg Netz GmbH um einen Gesprächstermin.“

zu T5, Westnetz GmbH, Regionalzentrum Sieg

mit Schreiben vom 04.04.2017

Stellungnahme:

Wir danken für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im Plangebiet Versorgungsanlagen betreiben. Die Lage entnehmen Sie bitte der beigefügten Bestandsplankopie. Wir bitten Sie, diese Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Im Zuge der Bauausführung werden wir diese Leitungen bei Bedarf dem Bauvorhaben anpassen. Sollten sich noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zu deren Klärung zur Verfügung.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. ...

Die in der Anlage dargestellte Leitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Zusätzlich wird als Hinweis in die Planurkunde aufgenommen:

„Die vorhandene Versorgungsleitung der Westnetz GmbH soll im Zuge der Bauausführung bei Bedarf dem Bauvorhaben angepasst werden. Sollten sich Fragen ergeben, steht die Westnetz GmbH zu deren Klärung zur Verfügung.“

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Zu B1

Mit Schreiben vom 14.01.2019

Stellungnahme

zu der in der Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans 01.39 Hennef (Sieg) - „Umbau Kreuzung BAB 560 / B8 / L 333/ Wingenshof “ dargestellten Planung, haben wir **folgende Einwendungen**:

1. In diesem Bebauungsplan wird die Anbindung des „Gewerbegebietes Kleinfeldchen“ als gesetzt angenommen. Bezug: Zitat aus der ausgelegten Begründung - Entwurf gern. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), vom 15.11.2018:

„Ergänzend dazu plant die Stadt Hennef im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Diese Fläche grenzt an die B 8 im Norden und an die Straße Wingenshof im Westen. Die Anbindung des Gewerbegebietes ist an die Straße Wingenshof etwa 60 m westlich des signalisierten Knotenpunktes A 560/B 8/L 333/Wingenshof geplant.“

Dazu steht aber noch der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 01.41 „Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen“ aus, das eigenständige Anhörungsverfahren wurde bis heute nicht abgeschlossen. Die Beantwortung der Einwendungen der Bürger zu dem im Frühjahr 2016 ausgelegten Bebauungsplan „Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen“ steht nach wie vor aus. Auch auf unsere Einwendungen vom 25.04.2016 haben wir bisher keinerlei Reaktionen von der Stadt Hennef erhalten.

Das für die Anbindung der Rettungswache derzeit geschaffene Provisorium im Kleinfeldchen kann keinesfalls dafür herhalten, die verkehrstechnische Erschließung eines kompletten Gewerbegebietes als in der Folge bereits festgelegt zu betrachten. Insofern halten wir die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens für zumindest zweifelhaft, insbesondere dann, wenn die bisher zum Bebauungsplan 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen in Bezug auf die verkehrstechnische Anbindung des Gewerbegebietes gemachten Einwendungen infolge der Neuregelung ohne eine entsprechende Unterrichtung der Einwendenden untergehen bzw. ohne Berücksichtigung bzw. Erwiderungen der Stadt Hennef bleiben sollten. Bezug: Zitat aus der ausgelegten Begründung - Entwurf gern. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), vom 15.11.2018:

„Entgegen der bisherigen Planungen zum Bebauungsplan Kleinfeldchen ist in der Planung nunmehr vorgesehen, den Teilbereich des Ausbaus der Straße Wingenshof nicht im Bebauungsplan 01.41 zu regeln, sondern den gesamten Ausbau des Knotenpunktes in dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 01.39 zusammenzufassen.“

Vor diesem Hintergrund behalten wir uns vor, den Bebauungsplan 01.39 in der jetzigen Form zu gegebener Zeit, insbesondere mit Blick auf mögliche Verfahrensfehler, juristisch überprüfen zu lassen.

2. Die Möglichkeit der Anbindung des Gewerbegebietes an die Bundesstraße B8 wird als vom übergeordneten Straßenbaulastträger (LBS) abgelehnt beschrieben, sie sei daher nicht realisierbar. Bezug: Zitat aus der ausgelegten Begründung - Entwurf gern. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), vom 15.11.2018:

„Einer direkten Anbindung des Gewerbegebietes „Kleinfeldchen“ an die Bundesstraße B8 ist seitens des Straßenbaulastträgers nicht zugestimmt worden, so dass die Anbindung über die Straße Wingenshof erfolgen soll.“

Dies widerspricht jedoch der Darstellung von StraßenNRW im Zusammenhang mit

deren abgegebenen Stellungnahme im TÖB („Träger Öffentlicher Belange“) - Verfahren zum Bebauungsplan 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen. Demnach hat die Stadt Hennef dort keine andere Variante zur Prüfung als die von Ihnen favorisierte vorgelegt (Alternative wäre z.B. die Anbindung an B8 über die Kreuzung im Bereich Petershohn/Hossenberg). Auch die Beauftragung einer erneuten Verkehrsuntersuchung durch Brilon, Bondzio und Weiser (Verkehrsgutachten BBW 2016) beschränkte deren Blick ganz offensichtlich nach wie vor nur auf die bevorzugte Variante der Stadt Hennef. Wir bitten in diesem Kontext daher ein weiteres Mal um belastbare Prüfungen von Alternativlösungen durch unabhängige Sachverständige.

3. Die im aktuellen Verkehrsgutachten für den Ausbau des Autobahnendes zugrunde gelegten „maßgebenden Verkehrsbelastungen“ für den „Prognose-Nullfall 2030“, prognostizieren einen Anstieg auf insgesamt 45.000 Kfz / 24 h bis zum Jahr 2030. Diese Prognose halten wir für nicht belastbar.

Wie aus den Daten der Bundesanstalt für Straßenwesen hervorgeht, wurden über die automatische Zählung des Verkehrsstromes an der Autobahn A 560 („Dauerschälstelle Hennef) 44.449 Kfz / 24 h für das Jahr 2017 erfasst (4,5 % davon Schwerverkehr, siehe Anlage). Nach dem Verkehrsgutachten bliebe somit bis zum Jahr 2030 eine Steigerung vom 1,2 % - verteilt auf 13 Jahre! Das aktuelle Verkehrsgutachten selbst geht von einer Steigerung von 10 % bis 2030 aus. Das wären bereits ohne Berücksichtigung der von der Stadt zusätzlich geplanten Bebauung ca. 49.000 Kfz / 24 h. Die lt. Verkehrsgutachten durch den Ausbau des Knotenpunktes von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ verbesserte Verkehrsqualität am Autobahnende wird also ohnehin bis zum Jahre 2030 kaum zu halten sein. Rechnet man den durch den vorgesehenen Bau neuer Wohneinheiten sowie das Fitness-Studio, den Ausbau des Gewerbegebietes Europaallee und das „Gewerbegebiet Kleinfeldchen“ (gemäß Verkehrsgutachten BBW 2016) zusätzlichen geschaffenen Verkehr hinzu, so fallen rd. 3.700 Kfz / 24 h weitere Verkehrsbewegungen an. Die Verkehrsqualität am Ausbauende der Autobahn A 560 muss bei einer zu erwartenden Belastung von ca. 52.700 Kfz / 24 h zwangsläufig zu diesem Zeitpunkt schon wieder „mangelhaft“ oder sogar schlechter sein. Aus diesem Grunde bedarf es dringend der bereits mehrfach geforderten Suche nach einer alternativen Anbindung des „Gewerbegebietes Kleinfeldchen“, abseits des Autobahnendes an der Bundesstraße 8, z.B. in Höhe des Bereiches Petershohn/Hossenberg.

4. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 stuft die Ortsumgehung Hennef/Uckerath an der Bundesstraße 8 unter der Projektnummer B8-G20-NW als „Vordringlichen Bedarf (VB)“ ein. Vorgesehen ist dort ein dreispuriger Neubau östlich von Uckerath. Aus Richtung Kircheib kommend wird die Ortsumgehung in Höhe Adscheid/Striefen wieder auf die Bundesstraße 8 geführt (siehe Abb.1). Zwischen dem dreispurigen Ausbau der Ortsumgehung Uckerath und dem Beginn der vierspurigen Autobahn A 560 verbleibt somit als Nadelöhr ein 2,5 km langes, zweispuriges Verbindungsstück, das zwangsläufig im Anschluss ebenfalls ausgebaut werden muss - entweder als Verlängerung des dreispurigen Ausbaus der Ortsumgehung Uckerath (B 8) oder als Verlängerung der A 560 in südöstlicher Richtung. Die unter 3. beschriebene Situation (Verkehrsqualität am Ausbauende der A 560 in Kürze wieder „mangelhaft“) kann somit vorausschauend schon über die Anbindung des „Gewerbegebietes Kleinfeldchen“ in Höhe der Unterführung im Bereich Petershohn/Hossenberg an die Bundesstraße 8, deutlich und dauerhaft entschärft werden. Wir bitten um Abstimmung dieses Vorschlages mit StraßenNRW und um Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

Zu B2

Mit Schreiben vom 17.01.2019

Stellungnahme

1. Im vorliegenden und im Internet veröffentlichten Bebauungsplan wird die Anbindung des Gewerbegebiets Kleinfeldchen als gesetzt angenommen. „Ergänzend dazu plant die Stadt Hennef im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Diese Fläche grenzt an die B 8 im Norden und an die Straße Wingenshof im Westen. Die Anbindung des Gewerbegebietes ist an die Straße Wingenshof etwa 60 m westlich des signalisierten Knotenpunktes A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof geplant. Das zukünftig durch das Gewerbegebiet zu erwartende Verkehrsaufkommen sowie die verkehrlichen Auswirkungen im angrenzenden Straßennetz wurden im Rahmen einer umfangreichen verkehrstechnischen Untersuchung zum o.a. Bebauungsplan detailliert berechnet und geprüft (vgl. BBW 2016).“ (Zitat aus: Bebauungsplanes Nr. 01.39 - Hennef (Sieg) - Umbau Kreuzung BAB 560/ B8/ L333/ Wingenshof - Begründung - Entwurf gern. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Stand: 15.11.2018)

Dieser Beschluss steht aber noch aus, da dieses Verfahren bis heute nicht abgeschlossen ist. Zudem stehen hier auch noch Beantwortungen von Einwendungen aus. Auch die bereits errichtete provisorische Rettungswache, kann nicht als verkehrstechnische Erschließung des Gewerbegebiets als gesetzt darstellen. Insofern halten wir die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens für zumindest zweifelhaft, insbesondere dann, wenn die bisher im Bebauungsplan 01.41 in Bezug auf die verkehrstechnische Anbindung des Gewerbegebiets gemachten Einwendungen infolge der Neuregelung ohne eine entsprechende Unterrichtung der Einwendenden untergehen bzw. ohne Erwidern der Stadt bleiben sollten. Zitat aus der ausgelegten Begründung (Bebauungsplanes Nr. 01.39 - Hennef (Sieg) - Umbau Kreuzung BAB 560/ B8/ L333/ Wingenshof - Begründung - Entwurf gern. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Stand: 15.11.2018): „Entgegen der bisherigen Planungen zum Bebauungsplan Kleinfeldchen ist in der Planung nunmehr vorgesehen, den Teilbereich des Ausbaus der Straße Wingenshof nicht im Bebauungsplan 01.41 zu regeln, sondern den gesamten Ausbau des Knotenpunktes in dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 01.39 zusammen zu fassen.“

Daher behalten wir uns vor, den Bebauungsplan 01.39 in der jetzigen Form zu gegebener Zeit, insbesondere mit Blick auf mögliche Verfahrensfehler, juristisch überprüfen zu lassen.

2. Die Möglichkeit der direkten Anbindung des Gewerbegebiets an die B8 wird als vom übergeordneten Straßenbaulastträger (LBS) abgelehnt beschrieben, sie sei nicht realisierbar. „Einer direkten Anbindung des Gewerbegebietes „Kleinfeldchen“ an die Bundesstraße B8 ist seitens des Straßenbaulastträgers nicht zugestimmt worden, so dass die Anbindung über die Straße Wingenshof erfolgen soll.“ (Zitat aus: Bebauungsplanes Nr. 01.39 - Hennef (Sieg) - Umbau Kreuzung BAB 560/ B8/ L333/ Wingenshof - Begründung - Entwurf gern. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Stand: 15.11.2018) Dies widerspricht der Darstellung von StraßenNRW im Zusammenhang mit deren abgegebenen Stellungnahme im TÖB „Verfahren zum Bebauungsplan 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen“. Demnach hat die Stadt Hennef dort keine andere Variante zur Prüfung vorgelegt, als die von Ihnen favorisierte. Eine aus unserer Sicht alternative Anbindung wäre direkt von der B8 z.B. über die Kreuzung im Bereich Petershohn/Hossenberg. Auch die Beauftragung einer erneuten Verkehrsuntersuchung durch Brilon, Bondzio und Weiser (Verkehrsgutachten BBW 2016) beschränkte deren Blick ganz offensicht-

lich nach wie vor nur auf die bevorzugte Variante der Stadt Hennef. Wir bitten daher ein weiteres Mal um belastbare Prüfungen von unabhängigen Sachverständigen zu Alternativen.

3. Die im aktuellen Verkehrsgutachten für den Ausbau des Autobahnendes zugrunde gelegten maßgebenden Verkehrsbelastungen für den „Prognose-Nullfall 2030“, prognostizieren einen Anstieg auf insgesamt 45.000 Kfz pro 24h. Diese Prognose ist nicht belastbar. Die Dauerzählstelle Hennef zeigt für das Jahr 2017 bereits 44.449 Kfz pro 24h. bei einer vom Verkehrsgutachten angeführten Steigerung von 10% bis 2030 wären das dann bereits 49.000 Kfz/24h, da das Verkehrsgutachten den Ausbau des Knotenpunktes Autobahnende für jetzt schon mit mangelhaft bzw. ausreichend kennzeichnet und durch den Ausbau des Gewerbegebietes noch weitere Kfz hinzukommen werden. Somit ist die Verkehrsqualität mit dann über 50.000 Kfz/24h zwangsläufig wieder mangelhaft oder schlechter. Somit bedarf es dringend einer bereits mehrfach geforderten Suche nach einer alternativen Anbindung des neuen Gewerbegebietes Kleinfeldchen abseits des Autobahnendes an der Bundesstraße B8.

Zu B3

Mit Schreiben vom 16.01.2024

Stellungnahme

Der Bebauungsplan betrachtet trotz unserer früher eingebrachten Einwände zu dem Bebauungsplan Kleinfeldchen Nr. 01.41 vom 06. Januar 2015 immer noch die Anbindung des Gewerbegebietes „Hossenberg“ vom Wingenshof her. Es wurde die Betrachtung von der B8 aus gefordert. Sie gehen hierauf nicht ein. Diese Forderung hat auch für den Bebauungsplan 01.39 weiterhin Bestand.

Zu B4

Mit Schreiben vom 08.01.2019

Stellungnahme

wir begrüßen als Anwohner und unmittelbar Betroffene ausdrücklich den dringend notwendigen Ausbau des Knotenpunktes am Autobahnende der BAB 560. Der vorgesehene Ausbau bzw. Umbau der Kreuzung BAB 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof bestätigt im Wesentlichen, unsere bereits seit Anfang 2014 zu zahlreichen Gelegenheiten und Anlässen (u.a. im Rahmen der beabsichtigten Realisierung und Erschließung des Gewerbegebietes Kleinfeldchen) vorgebrachten Forderungen nach Behebung der gegebenen Stausituation und Änderung der katastrophalen Verkehrsbedingungen. Die, auch auf Grund unserer Forderungen, eingeflossenen Erkenntnisse und positiven Entwicklungen begrüßen wir mit Nachdruck. Dieser Umbau der Kreuzung BAB 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof hat aber unabhängig von der Realisierung und Erschließung des Gewerbegebietes Kleinfeldchen (Nr. 01.41) zu erfolgen. Mit den nachfolgenden Einwendungen im Rahmen dieser Stellungnahme wenden wir uns gegen den Teil des ausgelegten Bebauungsplan Nr. 01.39 Hennef (Sieg) – Umbau Kreuzung BAB 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof, Begründung - Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Stand 15.11.2018, der sich mit dem beabsichtigtem, integrierten Ausbau der Zufahrt zum geplanten Gewerbegebiet Kleinfeldchen befasst. Wir sind entschieden gegen u.a. die nachfolgenden Feststellungen im Bebauungsplan Nr. 01.39 Hennef (Sieg) - Umbau Kreuzung BAB 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof:

auf Seite 8 „Wingenshof1: ...Mit ausgebaut wird die im Ausbaubereich geplante Zufahrt zum Gewerbegebiet Kleinfeldchen... und auf Seite 9 (vor 2. Rahmenbedingungen):

...Entgegen der bisherigen Planungen zum Bebauungsplan Kleinfeldchen ist in der Planung nunmehr vorgesehen, den Teilbereich des Ausbaus der Straße Wingenshof nicht im Bebauungsplan Nr. 01.41 zu regeln, sondern den gesamten Ausbau des Knotenpunktes in dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 01.39 zusammen zu fassen...

Hiermit wird ein Teilbereich aus dem Bebauungsplan Nr. 01.41 herausgenommen und vorab entschieden, ohne dass u.a. eine Untersuchung/Entscheidung oder abschließende Stellungnahme zu den im April 2016 gemachten Einwendungen der Bürger zum Entwurf des ausgelegten Bebauungsplan Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen stattgefunden hat. Die Begründungen zu unseren Einwendungen gegen eine geplante Anbindung über den Wingenshof sind Ihnen hinlänglich bekannt, möchten wir Ihnen aber gerne noch einmal in Erinnerung rufen (Auszug aus unseren Einwendungen vom 25. April 2016):

- Die Aussage: *„Das Plangebiet oder die Feuerwehr und Rettungswache direkt an die B8 anzuschließen, ist nicht möglich, da der Landesbetrieb Straßen NRW als Baulastträger der übergeordneten Erschließung aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der freien Strecke dies nicht zulässt, zumal es - wie im Verkehrsgutachten nachgewiesen – eine funktionsfähige Alternative gibt.“* ist weiterhin nicht nachvollziehbar und belegt.
- Welche Anbindung an die B 8 und an welcher Stelle der B 8 ist denn hier konkret gemeint, eine echte Grundlage für diese Aussage ist nicht erkennbar und bekannt.
- Im Februar 2016 wurde vom Landesbetrieb Straßen NRW an die Stadt Hennef schriftlich kommuniziert: *„Wenn seitens der Stadt Hennef eine Erschließung an dieser Stelle der B8 (pers. Anmerkung: hier konkret die bestehende Einmündung „Weiler Hossenberg“) gewünscht würde, müsste die Stadt Hennef untersuchen/nachweisen, wie der Bestand ertüchtigt werden müsste, um die Grundlage für die Erschließung zu schaffen. Diese Frage wurde aber bisher so noch nicht an die Straßenbauverwaltung herangetragen.“*
- Auch weitergehende Alternativen, wie der Vorschlag einer Regelung des zu- und abfließenden Verkehrs in jeweils nur eine Richtung (analog einer Einbahnstraßenregelung, wenigstens für die Zu- und Abfahrt) wurden nicht ernsthaft untersucht.
- Dazu passt auch die Aussage aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 2. März 2016: *„...eine Anbindung an die B 8 wurde nicht untersucht...“*
- Stellt sich also die berechnete Frage, wie die Verwaltung der Stadt Hennef zu so richtungsweisenden, endgültigen Aussagen kommt, wenn denn z.B. diese konkreten, bereits mehrfach angeregten, Alternativen bisher nicht wirklich geprüft bzw. untersucht wurden. Zu allen oben vorgebrachten Punkten liegen uns derzeit keinerlei, weder aktuelle noch aus den zurückliegenden Jahren stammenden Erkenntnisse und Stellungnahmen oder möglicherweise eingeleitete Maßnahmen und Beauftragungen seitens der Stadt Hennef vor.

Die auf Seite 5 des Bebauungsplans Nr. 01.39 in den Erläuterungen zur Fachplanung unter „1 Veranlassung“ abgebildete Feststellung: *...Einer direkten Anbindung des Gewerbegebietes „Kleinfeldchen“ an die Bundesstraße B8 ist seitens des Straßenbaulastträgers nicht zugestimmt worden, so dass die Anbindung über die Straße Wingenshof erfolgen soll...“*, wurde aus unserer Sicht bisher in keiner Sitzung der entsprechenden Ausschüsse wirklich thematisiert und in dem Zusammenhang über mögliche verschiedene Versionen einer Anbindung an die Bundesstraße B8 diskutiert. Auf Grundlage der Verkehrszählung im März 2015, kam man im Verkehrsgutachten von 2016 zu dem Fazit, dass mit dem Ausbau/Umbau des

Knotenpunktes, u.a. mit der Erweiterung der Zufahrt Wingenshof, das zukünftige Verkehrsaufkommen im Prognose- Nullfall 2030 (ohne Kleinfeldchen) und damit auch das Verkehrsaufkommen (Analysefall 2015) jederzeit mit einer mindestens ausreichenden Verkehrsqualität (QSV D) abgewickelt werden kann.

Dieses war und ist der Ausgangspunkt für den nun vorliegenden Bebauungsplan Nr. 01.39 Hennef (Sieg) - Umbau Kreuzung BAB 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof. Wie eingangs bereits erwähnt, unterstützen wir diesen Umbau mit Nachdruck - auch den Ausbau der Zufahrt Wingenshof zum Knotenpunkt, aber ohne die beabsichtigte Anbindung des geplanten Gewerbegebietes Kleinfeldchen.

In den vorliegenden Untersuchungen von 2015 sind im Vergleich zu den Ergebnissen von 2013 die Verkehrsströme im angesprochenen Bereich in 2 Jahren um ca. 9 % gestiegen. Nun sind weitere, fast 4 Jahre ins Land gegangen und zusätzlich zu dem stetig steigenden Verkehrsaufkommen sollen weiterhin die Verkehrsströme des geplanten Gewerbegebietes Kleinfeldchen über den Wingenshof hinzukommen; somit ist sehr zeitnah von einer Herabstufung auf eine mangelhafte Verkehrsqualität (QSV F) an diesem Knotenpunkt auszugehen.

Das, aufgrund der zu erwartenden Entwicklungen eine mögliche Anbindung des geplanten Gewerbegebietes Kleinfeldchen an die Bundesstraße B8 gerade in unmittelbarer Nähe zu dem Knotenpunkt nicht in Betracht kommt, liegt selbstredend auf der Hand. Das gleiche trifft aber in entsprechender Weise dann selbstverständlich auch für die beabsichtigte Anbindung des geplanten Gewerbegebietes Kleinfeldchen über den Wingenshof zu - denn hier sollen dann ja nicht unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden.

Bleibt also im Weiteren zu hinterfragen und zu betrachten, an welcher Stelle der Bundesstraße B8 denn eine Anbindung des geplanten Gewerbegebietes Kleinfeldchen nun noch zweckmäßigerweise und gerade zukunftsorientiert in Betracht käme. Man könnte zum Beispiel untersuchen, wie sich denn eine mögliche Anbindung auf Höhe der Brücke bzw. Unterführung im Bereich Hossenberg/Petershohn gestalten könnte.

Bei gleichzeitiger Erweiterung der Bundesstraße B8 auf jeweils zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung zwischen dem Bereich des Knotenpunktes an der Autobahn und mindestens dem Bereich der Brücke bzw. Unterführung im Bereich Hossenberg/Petershohn könnte darüber hinaus ein möglicher Rückstau auf der Bundesstraße B8 und der BAB 560 bzw. im Knotenpunkt am Ende der BAB 560 vermieden werden.

Durch eine zweckmäßige Aus- und Einfädelungsregelung könnte es zu einer weiteren Entzerrung des Verkehrs bei störungsfreier Anbindung des geplanten Gewerbegebietes Kleinfeldchen kommen - wir haben unsere Vorstellungen dazu als Anlage beigefügt. Auch gerade in Hinblick auf die, im Bundesverkehrswegeplan, in Aussicht gestellte Umgehung der Ortdurchfahrt Uckerath, kann es doch nur bedeuten, dass diese Gegebenheiten zur Verkehrssituation auf jeden Fall ganzheitlich zu betrachten sind. Ja, dafür muss man Geld in die Hand nehmen und richtigerweise jetzt investieren, um später dann von diesen Früchten zu ernten und nicht alle 5 bis 10 Jahre eine neuerlich, wiederkehrende (Tortenstück-artige) Untersuchung bzw. Anpassung vornehmen zu müssen. Die bisher sehr kurzfristige Betrachtung und Planung seitens der Stadt Hennef und die wiederkehrende Aussage, dass die Anbindung über die Bundesstraße B8 nicht möglich sei, lässt eine zukunftsweisende, langfristige Betrachtung von bedeutenden Handlungsfeldern durch die zuständigen Politiker, wie wir das als Bürger von unseren Volksvertretern wünschen und fordern, vermissen - an dieser Stelle schließen wir in diesem Zusammenhang auch die Verantwortlichen bei Straßen.NRW, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit ein. Den einen Vorgang (Bebauungsplan Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen), also u.a. die angesprochene Anbindung auszusitzen und dann den gleichen Sachverhalt durch einen anderen neuen Vorgang (Bebauungsplan Nr. 01.39 Hennef (Sieg) - Umbau Kreuzung BAB 560 / B 8 /

L 333 / Wingenshof) zu umgehen und voreilig Tatsachen zu schaffen, sind wir nicht bereit hinzunehmen und ist h.E. zwar ein netter Versuch, aber ohne begründete Fakten weder zulässig noch rechtens.

Auch die provisorische Anbindung der Übergangsrettungswache an der Straße Wingenshof darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es noch keine bindende Entscheidung zurn Anbindung des geplanten Gewerbegebietes Kleinfeldchen über den Wingenshof gibt. Wir beantragen die Herausnahme aller Passagen, aus dem Bebauungsplan Nr. 01.39 Hennef (Sieg) - Umbau Kreuzung BAB 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof, die sich mit der Anbindung des geplanten Gewerbegebietes Kleinfeldchen befassen. Für eine Berücksichtigung unserer vorgebrachten Einwendungen bedanken wir uns bereits jetzt.

Zu B5

Mit Schreiben vom 15.01.2019

Stellungnahme

bezugnehmend auf den in der Sitzung vom 27.11.2018 beschlossenen Bebauungsplan-Entwurf Nr. 01.39 - Hennef (Sieg) - zum *Umbau der Kreuzung BAB 560/B8 L333/Wingenshof* - möchten wir als unmittelbar betroffene Anwohner Stellung zu dem von Ihnen geplanten Bebauungsplan nehmen. Aus unserer Sicht stellt der vorgestellte Bebauungsplan-Entwurf mit der Anbindung des geplanten Gewerbegebietes Kleinfeldchen über den Wingenshof eine nicht hinzunehmende Einschränkung der Lebensqualität für sämtliche Anwohner des angrenzenden Wohngebietes dar. Aus diesem Grund sind wir der Auffassung, dass der Bebauungsplan gravierende Planungsmängel aufweist, die den Anwohnern nicht zugemutet werden dürfen.

Wie das angefertigte Verkehrsgutachten bereits ausführt, ist die Verkehrssituation im Bereich Frankfurter Straße, Kapellenstraße, Wingenshof zu Hauptverkehrszeiten ein ständiges Ärgernis für die Anwohner sowie sämtliche Verkehrsteilnehmer, die diesen Bereich auf ihrem täglichen Weg zur Arbeit/Schule passieren müssen. Auch wenn der vorgesehene Ausbau der Kreuzung von uns begrüßt wird, um die angespannte Verkehrssituation zu entschärfen, lehnen wir die im Rahmen des Ausbaus vorgesehene Anbindung des geplanten Gewerbegebietes Kleinfeldchen über den Wingenshof strikt ab.

Die durch den längst überfälligen Ausbau der Kreuzung entstehende Verbesserung der Verkehrssituation und die Entschärfung dieser Unfallschwerpunkt-Kreuzung werden durch die geplante zusätzliche Anbindung des neuen Gewerbegebietes wieder gänzlich zunichte gemacht und aufgrund der geplanten weiteren Signalanlage zwischen Kreuzung und Einfahrt Kapellenstraße zu einer weiteren Verschärfung der Verkehrssituation (vor allem während der Stoßzeiten) führen. Weiterhin wird die zwischen der Bundesautobahn A 560 und der Zufahrt zum Gewerbegebiet Kleinfeldchen stadteinwärts geplante zusätzliche Linksabbiegespur in das Gewerbegebiet aufgrund der kurzen Länge dieser Spur nicht in der Lage sein, einen Rückstau auf die A 560 zu verhindern. Spätestens, wenn mehrere Busse des im Gewerbegebiet geplanten Busdepots hintereinander auf der Abbiegespur warten müssen, ist ein Rückstau auf die A560 nicht zu verhindern.

Weiterhin befürchten wir, dass es durch den deutlich steigenden Straßen- und Schwerlastverkehr bei der Anbindung des Gewerbegebietes für den Wingenshof (während, aber auch außerhalb des Berufsverkehrs) zu erhöhten gesundheitlichen

Belastungen für die Anwohner dieser Region (Ittisweg, Wieselweg, Marderweg, Kapellenstraße, im Futterstück) kommen wird. Wir befürchten hierdurch eine Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität des angrenzenden Wohngebietes. Die oben aufgeführten Punkte und deren Folgen sind aus unserer Sicht für sämtliche Anwohner des Wohngebietes so gravierend, dass eine Überarbeitung des Bebauungsplan- Entwurfs unumgänglich ist. Wir fordern daher:

I. eine umfassende Überprüfung und Überarbeitung des vorgestellten Bebauungsplan-Entwurfs unter Berücksichtigung der obenstehenden Kritikpunkte. II. eine komplette Änderung des geplanten Verkehrskonzeptes (die Ein- und Ausfahrt des Gewerbegebietes „Kleinfeldchen“ muss direkt über die B8 in Höhe Neugart/Max-Plank-Straße erfolgen).

Sollten Sie die konkrete Umsetzung des vorliegenden Plans ohne Änderungen vorantreiben wollen, ohne die Einwände und Sorgen der Anwohner des angrenzenden Wohngebietes endlich zu berücksichtigen, werden Sie weiterhin mit deutlichem Widerstand rechnen müssen. Wir werden einer Umsetzung des von Ihnen vorgelegten Bebauungsplan-Entwurfs in dieser Form nicht zustimmen. Daher fordern wir Sie auf, unsere Einwände gegen die Anbindung des geplanten Gewerbegebietes Kleinfeldchen über den Wingenshof sachgerecht und zielgerichtet zu prüfen und nun endlich mit den zuständigen Stellen über eine verkehrsentlastende Anbindung über die B8 in Dialog zu treten, um die Interessen der Anwohner und der täglichen Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich stärker zu berücksichtigen.

Zu B6

Mit Schreiben vom 15.01.2018

Stellungnahme

ich möchte mich mit diesem Schreiben gegen die vorgesehene Anbindung des Gewerbegebietes Kleinfeldchen über den Wingenshof wenden und eine sachgerechte, zielgerichtete Prüfung der Anbindung über die B8 fordern (z.B. Anbindung an die B8 über die Kreuzung im Bereich Petershohn/ Hossenberg). Die Frankfurter Straße und die Straße Wingenshof sollte nicht mit noch mehr Verkehrsaufkommen, als jetzt schon, belastet werden und die Anwohner nicht mit noch mehr Verkehrslärm. Ich bitte um Abstimmung meines Vorschlages mit Straßen NRW und um eine Antwort auf mein Schreiben.

Zu B7

Mit Schreiben vom 14.01.2019

Stellungnahme

zu der gern. Bezug dargestellten Planungen, haben wir folgende Einwendungen:

1. In diesem Bebauungsplan wird die Anbindung des „Gewerbegebietes Kleinfeldchen“ als gesetzt angenommen. Zitat aus der ausgelegten Begründung - Entwurf gern. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), vom 15.11.2018; „*Ergänzend dazu plant die Stadt Hennef im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Diese Fläche grenzt an die B8 im Norden und an die Straße Wingenshof im Westen. Die Anbindung des Gewerbegebietes ist an die Straße Wingenshof etwa 60 m westlich des signalisierten Knotenpunktes A 560/ B8/L 333 / Wingenshof geplant.*“ Dazu steht aber noch der Beschluss des Bebauungsplans Nr, 01.41 „Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen“ aus, da dieses eigenständige Verfahren bis heute nicht abgeschlossen wurde. Ebenso steht die Beantwortung der Einwendungen der Bürger zu dem im Frühjahr 2016 ausgelegten Bebauungsplan „Hennef (Sieg) -

Kleinfeldchen“ nach wie vor aus. Auch auf unsere Einwendungen vom 05.01.2015 (Bezug 2.) haben bisher keinerlei Reaktionen erhalten. Das für die Anbindung der Rettungswache derzeit geschaffene Provisorium kann ebenso nicht dafür herhalten, die verkehrstechnische Erschließung eines kompletten Gewerbegebietes als gesetzt anzusehen.

Insofern halten wir die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens für zumindest zweifelhaft, insbesondere dann, wenn die bisher zum Bebauungsplan 01.41 Hennef (Sieg) Kleinfeldchen im Bezug auf die verkehrstechnische Anbindung des Gewerbegebietes gemachten Einwendungen infolge der Neuregelung ohne eine entsprechende Unterrichtung der Einwendenden untergehen bzw. ohne Erwidern der Stadt Hennef bleiben sollten. Zitat aus der ausgelegten Begründung - Entwurf gern. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), vom 15.11.2018:

„Entgegen der bisherigen Planungen zum Bebauungsplan Kleinfeldchen ist in der Planung nunmehr vorgesehen, den Teilbereich des Ausbaus der Straße Wingenshof nicht im Bebauungsplan 01.41 zu regeln, sondern den gesamten Ausbau des Knotenpunktes in dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 01.39 zusammen zu fassen.“ Daher wir behalten uns vor, den Bebauungsplan 01.39 in der jetzigen Form zu gegebener Zeit, ggf. juristisch, insbesondere mit Blick auf mögliche Verfahrensfehler, überprüfen zu lassen.

2. Die Möglichkeit der Anbindung des Gewerbegebietes an die Bundesstraße B8 wird als vom übergeordneten Straßenbaulastträger (LBS) abgelehnt beschrieben, sie sei daher nicht realisierbar. Zitat aus der ausgelegten Begründung - Entwurf gern. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), vom 15.11.2018; *„Einer direkten Anbindung des Gewerbegebietes „Kleinfeldchen“ an die Bundesstraße B8 ist seitens des Straßenbaulastträgers nicht zugestimmt worden, so dass die Anbindung über die Straße Wingenshof erfolgen soll.“* Dies widerspricht jedoch der Darstellung von StraßenNRW im Zusammenhang mit deren abgegebenen Stellungnahme im TÖB („Träger Öffentlicher Belange“) -Verfahren zum Bebauungsplan 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen. Demnach hat die Stadt Hennef dort keine andere Variante zur Prüfung als die von Ihnen favorisierte vorgelegt (Alternative wäre z.B. die Anbindung an B8 über die Kreuzung im Bereich Petershohn/Hossenberg). Auch die Beauftragung einer erneuten Verkehrsuntersuchung durch Brilon, Bondzio und Weiser (Verkehrsgutachten BBW 2016) beschränkt deren Blick ganz offensichtlich nach wie vor nur auf die bevorzugte Variante der Stadt Hennef. Wir bitten in diesem Kontext daher ein weiteres Mal um belastbare Prüfungen von unabhängigen Sachverständigen zu Alternativlösungen.

3. Die im aktuellen Verkehrsgutachten für den Ausbau des Autobahnendes zugrunde gelegten „maßgebenden Verkehrsbelastungen“ für den „Prognose-Nullfall 2030“, prognostizieren einen Anstieg auf insgesamt 45.000 Kfz / 24 h. Diese Prognose halten wir für nicht belastbar. Wie aus der anliegenden Daten der Bundesanstalt für Straßenwesen hervorgeht, wurden über die automatische Zählung des Verkehrsstromes an der Autobahn A 560 („Dauerzählstelle Hennef) 44.449 Kfz / 24 h für das Jahr 2017 erfasst (4,5 % davon Schwerverkehr). Nach dem Verkehrsgutachten bliebe somit bis zum Jahr 2030 eine Steigerung vom 1,2 % - verteilt auf 13 Jahre! Das aktuelle Verkehrsgutachten selbst geht von einer Steigerung von 10 % bis 2030 aus. Das wären bereits ohne Berücksichtigung der von der Stadt zusätzlich geplanten Bebauung ca. 49.000 Kfz / 24 h. Die lt. Verkehrsgutachten durch den Ausbau des Knotenpunktes von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ verbesserte Verkehrsqualität am Autobahnende wird also ohnehin bis zum Jahre 2030 kaum zu halten sein. Rechnet man den durch den vorgesehenen Bau neuer Wohneinheiten sowie das Fitness-Studio, den Ausbau des Gewerbegebietes

tes Europaallee und das „Gewerbegebiet Kleinfeldchen“ (gemäß Verkehrsgutachten BBW 2016) zusätzlichen geschaffenen Verkehr hinzu, müssen rd. 3.700 Kfz / 24 h hinzuaddiert werden. Die Verkehrsqualität muss bei einer zu erwartenden Belastung mit ca. 52.700 Kfz / 24 zwangsläufig wieder „mangelhaft“ oder sogar schlechter sein. Aus diesem Grunde bedarf es dringend der bereits mehrfach geforderten Suche nach einer alternativen Anbindung des „Gewerbegebietes Kleinfeldchen“ abseits des Autobahnendes an der Bundesstraße 8, z.B. in Höhe des Bereiches Petershohn/Hossenberg.

4. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 stuft die Ortsumgehung Hennef/Uckerath an der Bundesstraße 8 unter der Projektnummer B8-G20-NW als „Vordringlichen Bedarf (VB)“ ein. Vorgesehen ist ein dreistufiger Neubau östlich von Uckerath. Aus Richtung Kircheib kommend wird die Ortsumgehung in Höhe Adscheid/Striefen wieder auf die Bundesstraße 8 geführt (siehe Abb.1). Zwischen dem dreispurigen Ausbau der Ortsumgehung Uckerath und dem Beginn der vierspurigen Autobahn A 560 verbleibt somit als Nadelöhr ein 2,5 km langes Verbindungsstück, das zwangsläufig im Anschluss ebenfalls ausgebaut werden muss, entweder als Verlängerung des dreispurigen Ausbaus der Ortsumgehung Uckerath (B 8) oder als Verlängerung der A 560 in südöstlicher Richtung. Die unter 3. beschriebene Situation (Verkehrsqualität am Ausbauende der A 560 in Kürze wieder „mangelhaft“) kann somit vorausschauend schon über die Anbindung des „Gewerbegebietes Kleinfeldchen“ in Höhe der Unterführung im Bereich Petershohn/Hossenberg an die Bundesstraße 8, unverkennbar und nachhaltig entschärft werden.

Wir bitten um Abstimmung dieses Vorschlages mit StraßenNRW und Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

Für eine zeitnahe Bearbeitung und Beantwortung unserer Einwendungen/ Stellungnahmen

danken wir im Voraus und verbleiben

Zu B8

Mit Schreiben vom 15.01.2019

Stellungnahme

zum Bebauungsplan 01.39 Hennef (Sieg) - Umbau Kreuzung BAB 560 / B8 / L333 / Wingenshof, Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), haben wir folgende Einwendungen: 1. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 01.41 „Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen“ steht noch aus. Das betreffende Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der ausgelegte Bebauungsplan geht aber von einer Anbindung des geplanten Gewerbegebiets Kleinfeldchen aus. Zitat aus der ausgelegten Begründung - Entwurf gern. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), vom 15.11.2018:

„Ergänzend dazu plant die Stadt Hennef im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen die Entwicklung eines Gewerbegebiets. Diese Fläche grenzt an die B8 im Norden und an die Straße Wingenshof im Westen. Die Anbindung des Gewerbegebiets ist an die Straße Wingenshof etwa 60m westlich des signalisierten Knotenpunktes A 560 / B8 / L333 / Wingenshof geplant.“ Auf einem Teil der Fläche des geplanten Gewerbegebiets befindet sich zur Zeit eine provisorisch errichtete Rettungswache. Der verkehrstechnische Anschluss der Rettungswache kann keine Begründung dafür sein, Maßnahmen wie im öffentlich ausgelegten Bebauungsplan 01.39 zu ergreifen. Wir halten es für notwendig, erst grundsätzlich den Bebauungsplan Nr. 01.41 „Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen“ zu prüfen und zu entscheiden. Erst dann kann eine sinnvolle Entscheidung zum Ausbau der Kreuzung getroffen werden.

2. Die Verkehrsanbindung des geplanten Gewerbegebiets Kleinfeldchen soll über die Straße

Wingenshof erfolgen. Zitat aus der ausgelegten Begründung - Entwurf gern. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), vom 15.11.2018:

„Einer direkten Anbindung des Gewerbegebiets „Kleinfeldchen“ an die Bundesstraße B8 ist seitens des Straßenbaulastträgers nicht zugestimmt worden, so dass die Anbindung über die Straße Wingenshof erfolgen soll.“ Dies widerspricht der Darstellung von StraßenNRW im Zusammenhang mit deren Stellungnahme im TÖB (Träger Öffentlicher Belange) - Verfahren zum Bebauungsplan 01.41 Hennef (Sieg) - Kleinfeldchen. Demnach hat die Stadt Hennef dort keine Variante zur Prüfung einer anderen Verkehrsanbindung vorgelegt als die favorisierte Möglichkeit des Anschlusses über die Straße Wingenshof. Wir bitten um Vorlegung und Prüfung anderer Varianten des Anschlusses des Gewerbegebiets und Abstimmung mit Straßen NRW. Eine mögliche Alternative wäre die Anbindung an die B8 über die Kreuzung im Bereich Petersshohn / Hossenberg.

3. In den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 01.39 Hennef (Sieg) - Umbau Kreuzung BAB 560 / B8 / L333/Wingenshof sind keine Überlegungen zur Ortsumgehung Hennef / Uckerath mit eingeflossen. Der Bundeswegeplan 2030 stuft die Ortsumgehung unter der Projektnummer B8 - G20 - NW als „Vordringlichen Bedarf (VB)“ ein. Vorgesehen ist ein mehrspuriger Neubau östlich von Uckerath. Aus Richtung Kircheib kommend wird die Ortsumgehung in Höhe Adscheid/Striefen wieder auf die B8 geführt. Auf dem 2,5 km langen Verbindungsstück zwischen dieser Einmündung und dem Beginn der Autobahn 560 ist mit einem starken Anstieg der Verkehrsbelastung zu rechnen. Deshalb ist es wichtig, die Kreuzung BAB 560 / B8 / L333 / Wingenshof in bestmöglicher Weise zu ertüchtigen und den Abfluss des Verkehrs von und zum Gewerbegebiet Kleinfeldchen über alternative Routen zu gewährleisten. Aus diesem Grund bitten wir um eine Prüfung des verkehrstechnischen Anschlusses des geplanten Gewerbegebietes in Höhe der Unterführung im Bereich Petersshohn / Hossenberg an die B8. Dies würde die kommende Verkehrssituation nachhaltig entschärfen.

4. Für den „Prognose-Nullfall 2030“ wird im aktuellen Verkehrsgutachten für die Kreuzung BAB 560 / B8 / L333 / Wingenshof ein Anstieg auf insgesamt 45000 Kfz / 24 h prognostiziert. Im Jahr 2017 wurden über die automatische Zählung des Verkehrsstroms an der BAB 560 (Dauerzählstelle Hennef) 44449 Kfz / 24 h erfasst. Das aktuelle Verkehrsgutachten geht selber von einer Steigerung von 10 % bis 2030 aus. Das würde rund 49000 Kfz / 24 h bedeuten. Die lt. Verkehrsgutachten durch den Ausbau der Kreuzung verbesserte Verkehrsqualität von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ wird also bis zum Jahr 2030 nicht zu halten sein. Rechnet man die Erhöhung der Kfz-Zahlen durch den vorgesehenen Bau neuer Wohneinheiten, den Ausbau des Gewerbegebiets Europaallee und des geplanten Gewerbegebiets Kleinfeldchen (gemäß Verkehrsgutachten BBW 2016) hinzu, so fallen ca. 3700 Kfz / 24 h mehr an. Die Verkehrsqualität der Kreuzung muss bei einer zu erwartenden Belastung mit rund 52700 Kfz / 24 h in Zukunft also wieder „mangelhaft“ oder schlechter eingestuft werden. Wir bitten daher nochmals dringend um eine Anbindung des geplanten Gewerbegebiets außerhalb des Kreuzungsbereichs und die Prüfung von alternativen Anschlussmöglichkeiten an die B8 z.B. im Bereich Petersshohn / Hossenberg.

Wir hoffen, dass unsere Einwendung Berücksichtigung finden, und bitten um eine Stellungnahme Ihrerseits zu den aufgeführten Punkten.

Abwägung B1 bis B8

Abwägung zu: Verfahren / Beschlüsse zum Bebauungsplan-Verfahren Nr. 01.41 Gewerbegebiet Kleinfeldchen steht noch aus

2013 startete die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41 Gewerbegebiet Kleinfeldchen mit den damals aktuellen Zielen, die planungsrechtlichen Grundlagen für einen Standort Feuerwehr- und Rettungswache sowie gewerbliche Flächen zu schaffen. 2016 fand die Offenlage des Planentwurfes für das Gewerbegebiet Kleinfeldchen statt. Das Verfahren ruht seit dieser Offenlage, da die Probleme der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes erkannt wurden, in diesem Planverfahren jedoch nicht zu lösen sind. Daher wurden neue Schritte eingeleitet: Das Planverfahren Bebauungsplan Nr. 01.39 zum Umbau der Kreuzung BAB560/B8 /L333/ Wingenshof startete 2016. Bevor das Planverfahren Nr. 01.41 Gewerbegebiet Kleinfeldchen fortgeführt wird, sind die bestehenden Probleme zu lösen. Die Kreuzung soll erst erfolgreich umgebaut werden. Für die weitere Planung des Bebauungsplanes Nr. 01.41 Gewerbegebiet Kleinfeldchen sind die Ergebnisse eines „Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes“ für dieses Areal und die nähere Umgebung abzuwarten.

Abwägung zu: „Einwände im Verfahren Aufstellung BebPlan Nr. 01.41 sind unbeantwortet / offen geblieben“

Die Einwände, die im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41 Gewerbegebiet Kleinfeldchen abgegeben wurden, sind nicht vergessen, sondern werden in dessen weiteren Aufstellungsverfahren geprüft. Aufgrund der Anregungen in diesem Planverfahren und aus anderen Gründen wurde 2024 entschieden, das Verfahren vorerst ruhen zu lassen und zuerst ein Städtebauliches Entwicklungskonzept für den gesamten Stadtteil einschließlich Kleinfeldchen zu erarbeiten.

Abwägung zu: Erschließung Gewerbegebiet Kleinfeldchen mit Rettungswache über Straße Wingenshof prüfen/kritisch gesehen, Vorschlag einer alternativen Anbindung an die B8, z.B. über Petersshohn

Das Verkehrsgutachten, das im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41 für das geplante Gewerbegebiet Kleinfeldchen erstellt wurde, legt offensichtlich dar, dass bereits heute die Kreuzung BAB560/B8/L333/Wingenshof während der Hauptverkehrszeiten überlastet ist. Schon ohne Anbindung des geplanten Gewerbegebietes ist die Kreuzung nicht leistungsfähig. Außerdem stellt die Kreuzung einen Unfallschwerpunkt dar. Mit diesem Kenntnisstand ist bereits heute ein Umbau folglich zwingend geboten. Die Verkehrssituation insbesondere für Berufspendler die morgens links Richtung BAB560 abbiegen, ist zu entschärfen.

Der Verkehrsgutachter BBW/Bochum führt dazu 2018 aus:

„Der vierarmige Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof in Hennef (Sieg) weist trotz seines vergleichsweise umfangreichen Ausbaustandes in den Hauptverkehrszeiten am Vormittag und am Nachmittag regelmäßig Rückstaus auf. Diese führen insbesondere in der Zufahrt Wingenshof und am Autobahnende auf dem Linksabbiegefahrstreifen der A 560 zu hohen Wartezeiten und bewirken eine insgesamt schlechte Verkehrsqualität. Ein Vergleich aller Zählzeiten zeigt eine deutliche Zunahme des Verkehrsaufkommens von 2013 bis 2015. Während die Verkehrsnachfrage morgens nahezu konstant mit etwa 3.450 Kfz/h ist, erhöhte sich die Verkehrsnachfrage (Zählzeiten) am Nachmittag von 3.214 Kfz/h (in 2013), über 3.311 Kfz/h (in 2014) auf 3.530 Kfz/h (in 2015). Dabei zeigt die letzte Zähl-

lung, dass insbesondere der Verkehr der A 560 um 160 Kfz/h (+10%) zugenommen hat. Als Folge der Verkehrszunahme kommt es in den Hauptverkehrszeiten nun häufig zu einem Überstauen des vorhandenen Linksabbiegefahrstreifens am Autobahnende der A 560. Dieser Rückstau reicht zeitweise weit auf die zweistreifige Hauptfahrbahn zurück und führt dort zu zusätzlichen Fahrstreifenwechseln. Die Kreispolizeibehörde in Siegburg bewertet den Knotenpunkt zudem als unfallauffällig.“

Fazit: Bereits Stand heute muss die Kreuzung umgebaut werden, um die jetzigen Verkehrsströme sicher und in den Hauptverkehrszeiten möglichst staufrei abfließen zu lassen. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes 01.39 Kreuzungsumbau ist nicht, die Erschließungsvoraussetzungen für das geplante Gewerbegebiet Kleinfeldchen zu schaffen, sondern um die bereits bestehenden Verkehrsprobleme zu lösen. Der Kreuzungsumbau muss erfolgen, um die heutige und zukünftige Verkehrsbelastung besser und sicherer abwickeln zu können.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen am 03.12.2024 wurde als Vorgehensweise für das Areal Kleinfeldchen und Umgebung beschlossen:

Die Fortführung der bisherigen Bauleitplanung mit bisherigem Planungsziel für das Areal Kleinfeldchen ist städtebaulich nicht sinnvoll fortzuführen. Planungsziele und neue Planungsaspekte sind für das Areal zu entwickeln. Alle Standorte wie Rettungswache, Feuerwehr sind zu überprüfen. Daher soll vor Fortführung des Planverfahrens BebPlan Nr. 01.41 Gewerbegebiet Kleinfeldchen für das gesamte Gebiet des östlichen Stadtrandes ein Städtebauliches Entwicklungskonzept aufgestellt werden. Inhalt dieses Entwicklungskonzeptes ist u.a. die Prüfung der verkehrlichen Situation und Entwicklung von Lösungen bzw. Alternativen zur bekannten Erschließungsproblematik. Die Anregung einer Anbindung an die B8 über Petershohn wird aufgegriffen und als Variante innerhalb dieses Entwicklungskonzeptes untersucht. Ein städtebauliches Entwicklungskonzept oder Rahmenplan ist ein informelles Planungsinstrument, welches Perspektiven für die zukünftige Nutzung und Entwicklung von Quartieren, Stadtteilen oder auch wie in diesem Fall städtebaulich-funktional abgegrenzten Gebieten aufzeigt. Zwar ist das Entwicklungskonzept nicht rechtsverbindlich, es soll jedoch städtebauliche Ziele setzen und einen Orientierungsrahmen für zukünftige rechtsverbindliche Planungen (FNP-Änderungen und Bebauungspläne) bieten. Daher ist das Entwicklungskonzept der rechtsverbindlichen Bebauungsplanung vorgeschaltet. Eine wichtige Eigenschaft des Entwicklungskonzeptes ist, den räumlichen Zusammenhang und die Wechselwirkungen vorhandenen und zukünftiger Nutzungen in einem Plangebiet herauszuarbeiten und möglichst in eine Zielvorstellung zu harmonisieren. Es ist jedoch nicht Aufgabe eines Entwicklungskonzeptes, alle Realisierungsbedingungen für diese Zielsetzungen abschließend abzuprüfen; dies bleibt weiterhin der rechtsverbindlichen Planung vorbehalten. Das heißt, dass erst im Anschluss an das Entwicklungskonzept das Bebauungsplanverfahren Nr. 01.41, möglicherweise mit neuen, geänderten Zielen fortgeführt wird. Die neuen Planungsziele mit Um- und Neunutzungen sollen mit ihren Vor- und Nachteilen aufgezeigt werden.

Der Vorschlag einer alternativen Anbindung des Gewerbegebietes Kleinfeldchen an die B8 im Bereich Petershohn wird aufgegriffen und im Entwicklungskonzept als mögliche Variante geprüft. Das städtebauliche Entwicklungskonzept soll in Abstimmung mit den Anwohnern*innen entwickelt werden. Der Prozess wird mit einem Kommunikations- und Beteiligungskonzept begleitet. Das öffentlich erörterte Entwicklungskonzept schlägt dann städtebauliche Ziele für die Fläche Kleinfeld-

chen vor. Anschließend wird dann die Bebauungsplan-Aufstellung für diese Fläche fortgeführt.

Abwägung zu: Bedenken zum Verkehrsgutachten, fragliche Prognosewerte, weiterhin schlechte Anbindung Wingenshof

Die Grundlagenermittlung und die Prognose des Verkehrs erfolgten durch ein für diese Verfahren qualifiziertes Büro. Der Gutachter Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon/Bondzio/Weiser, Bochum vom 20.07.2018 (BBW) stellte prinzipiell eine umfassende Ermittlung, Bewertung und Berücksichtigung aller maßgeblichen verkehrlichen Aspekte zusammen, um zu einer fehlerfreien Abwägung des Plans zu gelangen. Das Verkehrsgutachten wurde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau vergeben. Das Verkehrsgutachten wurde von den Fachbehörden nicht kritisch gesehen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Prognose den allgemein anerkannten Regeln entspricht. Der übliche Prognosezuschlag für eine unbekannte Verkehrsentwicklung von pauschal 10% für die BAB560 und B8 sowie 5% für L333 und Wingenshof liegt den aktuellen Berechnungsverfahren aus dem HBS (Handbuch zur Bemessung von Straßenverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen 2015) sowie der mikroskopischen Verkehrsflusssimulation zugrunde. Dies ist folglich fachlich fundiert.

Im Rahmen der Erarbeitung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den östlichen Stadtrand ist geplant, ein Verkehrsmodell zu inkludieren. Angedacht ist aufgrund der zahlreichen komplexen Bewegungsmuster ein multimodales Verkehrsmodell als digitale Nachbildung eines realen Verkehrs- und Flächennutzungssystems. Verkehrsmodelle sind eine digitale Simulation, um die Auswirkungen verschiedener Verkehrs- und Flächennutzungsoptionen zu bewerten und zu ermitteln, wie leistungsfähig das Verkehrssystem in Zukunft sein wird. Es bildet aufgrund aktueller Erhebungen die zahlreichen komplexen Bewegungsmuster und- Entscheidungen der Menschen und damit die Höhe der Nachfrage nach Mobilität in Relation zu den Kapazitäten im Netz ab.

Die Verkehrsmodellierung ermöglicht es den Planern, die aktuellen Probleme in ihrem Verkehrssystem zu verstehen, Möglichkeiten zu erkennen und die potenziellen Auswirkungen geplanter Entwicklungen zu messen. Dies ist die Grundlage für fundierte Entscheidungen und die Festlegung des richtigen Rahmens für die Zukunft des Verkehrs im Modellraum. Die Fragestellungen aus dem Antrag vom 10.03.2023 sollen in dem Verkehrsmodell berücksichtigt werden.

Auf der Basis des Verkehrsmodells soll das Büroteam im Städtebaulichen Entwicklungskonzept Lage, Dimensionierung, grundlegende tiefbauliche Aspekte und ggfs. technische Ausstattung wie z.B. Lichtsignalanlagen sowohl erforderlicher neuer Erschließungen als auch den Anpassungsbedarf vorhandener Erschließungen im Suchraum darstellen.

Abwägung zu: Keine Berücksichtigung der geplanten Ortsumgehung Uckerath

Ebenso sollen grundlegende Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten des Verkehrs im städtebaulichen Entwicklungskonzeptes auch mit der Variante „Ortsumgehung Uckerath“ untersucht werden.

Abwägung zu: Verschlechterung Wohn- und Lebensqualität durch Planung, Steigender Schwerlastverkehr

Die deutliche Überlastung des Knotens führt zu Lärm- und Abgasbelastungen des angrenzenden Umfeldes, insbesondere für die Wohnbevölkerung und die Schule. Durch den Kreuzungsumbau/Optimierung der Lichtsignalanlage können diese Immissionen verringert werden.

zu T1, Landwirtschaftskammer NRW

Mit Schreiben vom 14.01.2019

Stellungnahme:

gegen den Bebauungsplan Nr. 01.39 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des Kompensationsbedarfs.

Generell weisen wir darauf hin, dass unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden zu berechnen ist. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung. Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u.E. die Rechtsgrundlage.

Sie beabsichtigen eine hochwertige landwirtschaftliche Ackerfläche, die für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung hat, der landwirtschaftlichen Produktion zu entziehen und dort eine Blühfläche anzulegen. Um den zusätzlichen Verbrauch wertvoller landwirtschaftlicher Ackerfläche zu vermeiden, regen wir an, den externen Kompensationsbedarf durch Maßnahmen wie Entsiegelungen, Dach- und Fassadenbegrünung oder Grünstreifen innerhalb der Ortsbebauung auszugleichen. Darüber hinaus regen wir weiter an, für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
- eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ zu prüfen, so wie es im Ausgleichs- und Entwicklungsflächenkonzept im Entwurf des neuen Flächennutzungsplans der Stadt Hennef festgelegt ist.

Unter Berücksichtigung der derzeit sinkenden Weltgetreideernten und die damit verbundene schrumpfende Bevorratung von Getreide erhält die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2 eine besondere Bedeutung. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen zu alternativen Kompensationsmaßnahmen werden begrüßt und bei anderen Planverfahren als Möglichkeit geprüft. Der Umweltbericht einschließlich Eingriffs- Ausgleichsbilanzie-

zung wurde aufbauend auf dem geänderten Bebauungsplan – Entwurf überarbeitet und an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Der Bebauungsplan hat den Kreuzungsumbau BAB560/B8/L333/Wingenshof zum Inhalt. Kompensationsmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung, die sonst bei städtebaulichen Planungen üblich sind, können hier im Plangebiet nicht festgesetzt werden. Stattdessen wird als externe Maßnahme eine Blühfläche (Feldraine auf Löss Blühstreifenmischung) angelegt. Die damit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogene Fläche von 6.110m² ist als Blühstreifen zwischen Friedhof, Wohnbebauung und Ackerfläche städtebaulich sinnvoll und gefährdet nicht die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis

Mit Schreiben vom 17.01.2019

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Die Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgte in Anlehnung an das „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Boden / Standorte“, Planungsbüro Ginster und Steinheuer. Das Verfahren sieht vor, dass zunächst der Boden im Plangebiet und auf externen Ausgleichsflächen hinsichtlich ihrer Nutzungseignung (Ertragsfähigkeit, Filtervermögen, Sorptionsfähigkeit, Wasserrückhaltevermögen, Versickerungsfähigkeit) und ihrer landschaftsökologischen Bedeutung (Standortausprägung, Seltenheit, Art und Intensität der Standortüberprägung, Rückfahrbarkeit von bestehenden Vorbelastungen) bewertet werden. Diese Bewertung ist die Grundlage für die sich daran anschließende Wertstufenzuordnung und Bilanzierung. Eine solche Bewertung hat hier nicht stattgefunden. Die Wertstufenzuordnung erfolgte sowohl für das Plangebiet als auch für die Ausgleichsfläche verbalargumentativ. Eine Berücksichtigung der jeweils anstehenden Bodentypen mit jeweiligem Erfüllungsgrad der unterschiedlichen Bodenfunktionen (Wertstufe) ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Des Weiteren wird der folgende Hinweis gegeben:

Für die Beschreibung der im Plangebiet anstehenden Boden wird auf die 2. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW (2004) zurückgegriffen. In 2018 ist die 3. Auflage der o. a. Karte der schutzwürdigen Böden erschienen. Die Böden werden hier nicht mehr nach der Schutzwürdigkeit (schutzwürdig, sehr schutzwürdig, besonders schutzwürdig) klassifiziert; vielmehr erfolgt eine Bewertung der Funktionserfüllungsgrade einzelner Bodenfunktionen. Farblich dargestellt werden Boden mit sehr hohen und hohen Funktionserfüllungsgraden. Dieser Aspekt ist für das Ergebnis der vorliegenden Bilanzierung zwar nicht relevant, sollte aber bei zukünftigen Planverfahren berücksichtigt werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde aufbauend auf dem geänderten Bebauungsplan – Entwurf überarbeitet und an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Die Belange des Bodens und Bodenschutzes sind in der planerischen Abwägung mindestens verbalargumentativ berücksichtigt. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist beachtet. Der Eingriff wird angemessen kompensiert. Zur Bilanzierung wurde das zu Beginn an mit Aufstellung des Bebauungsplanes das Bewertungsverfahren nach Ginster gewählt. Dieses

wird fortgeschrieben/angepasst. Die Böden im Plangebiet sind keine natürlichen Böden, sondern es handelt sich überwiegend um Einschnitte/Böschungen, die damals im Rahmen des Autobahnbaus hergestellt wurden.

Stellungnahme

b) Artenschutz

Die vorgelegte artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 18.5.2017 umfasst nur einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Es ist das Ergebnis der Artenschutzprüfung für den gesamten Geltungsbereich vorzulegen.

Abwägung

Der Anregung wird gefolgt. Die zwischenzeitlich aktualisierte ASP betrachtet den gesamten Geltungsbereich einschließlich der Erweiterungsflächen des 2. Entwurfes.

Stellungnahme

c) Externe Kompensationsfläche

Sollte die Ausgleichsfläche nicht im Eigentum der Stadt Hennef sein, ist eine grundbuchliche Sicherung erforderlich. Für den Ausgleich des Eingriffs wird eine Ackerfläche in eine „wärmeliebende und blütenreiche Saumstruktur“ umgewandelt. Die Fläche liegt unmittelbar an bzw. zwischen der Bebauung in Geistingen. Es ist zu befürchten, wie die Erfahrung an anderer Stelle gezeigt hat, dass eine solch siedlungsnahen Fläche insbesondere bei Hundespaziergängen häufig begangen wird. Dies hatte zur Folge, dass die Kompensationsfläche ihre ökologische Funktion nicht vollständig erfüllen kann. Sollte dieser Fall eintreten, müsste die Fläche ggfls. eingezäunt werden.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Üblicherweise erfolgt stets eine grundbuchliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen. Außerdem ist die Kompensationsmaßnahme mit einer Zuordnungsfestsetzung gesichert. Die Fläche der externen Ausgleichsmaßnahme ist im städtischen Eigentum. Gegebenenfalls wird die Ausgleichsfläche eingezäunt, falls diese nicht ihre ökologische Funktion erfüllen kann.

Stellungnahme

Außerdem wird der folgende Hinweis gegeben:

Es wird darum gebeten, das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt 2.2 als Anlage beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Information erfolgt.

zu T3, strassen.nrw

Mit Schreiben vom 17.01.2019

Stellungnahme

Die Stadt Hennef plant südwestlich des Knotens A560/B8/L333/Wingenshof ein neues Gewerbegebiet zu entwickeln. Die Lage der seitens der Stadt geplanten Anbindung an die freie Strecke der B 8, Abschnitt 5, haben alle Beteiligten aus Verkehrssicherheitsgründen ablehnen müssen. Der vorgeschlagenen Alternative der Straßenbauverwaltung an dem weiter östlich an der B8 gelegenen und bereits bestehenden Knoten B8/Hossenberg/Petersshohn anzubinden, konnte die Stadt Hennef nicht folgen.

Somit wird der zukünftige rollende Verkehr über einen Anschluß an die städtische Straße „Wingenshof“ und über den nahegelegenen Knoten A560/B8/L333/Wingenshof abgewickelt. Der Bebauungsplan dient aber auch einem notwendigen Ausbau des bestehenden Knotens. Die Stadt Hennef hat dazu eine umfangreiche Planung in Auftrag gegeben. Diese liegt mit allen Ergebnissen den Unterlagen bei.

U. a. wurde für die geplante Umbaumaßnahme des Knotenpunktes A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof in Hennef eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieser verkehrstechnischen Untersuchung ist auf Basis einer umfassenden Bestandsbewertung schrittweise der Ausbaustand (Anzahl der Fahrstreifen, Signalisierungskonzept) hergeleitet, der eine jederzeit ausreichende Verkehrsqualität (HBS Stufe D) im Prognosefall bietet. Dabei wurde neben der Verkehrsqualität insbesondere die aktuelle auffällige Unfallsituation (bedingt verträgliche Ströme der Nebenrichtung) berücksichtigt und verbessert. Unter Berücksichtigung der RAL müssen die Abbiegestreifen in den beiden Zufahrten A 560 und B 8 bei EKL2 / EKL3 mit LSA dem Linksabbiegetyp LA1 entsprechen. Für die Länge der Aufstellstrecke la ist der berechnete Rückstau nach den HBS maßgebend. Dazu kommt die Verzögerungsstrecke Lv von 40 m. Auf Basis der aktuellen Entwurfsplanung bestehen demnach für die A 560 und die B 8 Differenzen zwischen den verkehrstechnisch ermittelten Rückstaulängen und den geplanten Aufstellstrecken.

Gemäß RAL ist bei der Dimensionierung der Abbiegestreifen an einem signalisierten Knotenpunkt der 90%-Rückstau anzusetzen. Es ergeben sich für den maßgebenden Prognose-Nullfall 2030 die folgenden Rückstaulängen in der maßgebenden Spitzenstunde (Nachmittagsspitze):

- Zufahrt A 560 = für SG K1L = Rückstaulänge 85 m
- « Zufahrt B 8 = für SG K2L = Rückstaulänge 46 m

Gern. RAL müssen somit die Aufstellstrecken dieser 90%-Rückstaulängen entsprechen:

- **Zufahrt A 560 => erf. La.L = 85 m aktuelle Planung: LA,L = 57 m**
- **Zufahrt B 8 => erf. La.L = 50 m aktuelle Planung: LA,L = 43 m -3. 0**

Aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht stellt die Differenz von ca. 30 m von der angenommenen Länge der aktuellen Planung und der ermittelten Rückstaulänge wiederum einen Konfliktpunkt dar, der durch den Umbau des Knotenpunktes bzw. durch die Anlage des zweiten Linksabbiegestreifens mit entsprechender Länge behoben werden sollte. Es besteht die Gefahr, dass durch rückstauende Fahrzeuge auf die durchgehenden Fahrstreifen vermehrt Auffahrunfällen auftreten können. Dagegen bestehen seitens der Straßenbauverwaltung erhebliche Bedenken.

In der Zufahrt der B 8 ist eine Umsetzung einer Verlängerung im Bereich des aktuellen B-Plangebietes möglich. In der Zufahrt der A 560 ist eine Verlängerung der bislang geplanten Linksabbiegestreifens um etwa 30 m problematisch, weil dies zu einer Änderung des B-Plangebietes führt. Diese Umstände sollten entsprechend in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt und geändert werden.

Abwägung

Der Stellungnahme wird gefolgt. Bei der Dimensionierung der Aufstellstrecken der Abbiegestreifen wird die geforderte Rückstaulänge berücksichtigt. Der Entwurf wurde aufgrund der Anregung überarbeitet. Der nun vorliegende Bebauungsplan – Entwurf basiert auf Grundlage des mit dem Straßenbaulastträger abgestimmten RE-Entwurf.

zu T4, Rhein-Sieg-Netz

Mit Schreiben vom 19.12.2018

Stellungnahme

gegen die o. a. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Bitte beachten Sie hierzu auch unsere Stellungnahme vom 21.04.2017, diese hat weiterhin Bestand. In dieser haben wir detaillierte Angaben zum Leitungsbestand im Baufeld gemacht und Ihnen unsere Gas- und Wasserbestandspläne inkl. Gashochdruck zugesendet.

Für das geplante Gewerbegebiet Kleinfeldchen ist im Zuge der Erschließung die Mitverlegung von Gas- und Wasserleitungen vorgesehen. Bitte beziehen Sie uns in alle weiteren Planungen frühzeitig ein.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu Intern/Amt 51, Örtliche, öffentliche Jugendhilfeträger

Mit Schreiben vom 09.01.2019

Stellungnahme

Bei der planungsrechtlichen Voraussetzung bitte ich daher eine evtl. (4-5 gruppige) Kindertageseinrichtung (im Zuge der geplanten Baugebietserweiterung) zu berücksichtigen. Der Kinderbetreuungsbedarfsplan wird gerade aktualisiert, so dass eine Konkretisierung der Bedarfssituation in Kürze erfolgen kann. Für den o.g. Bebauungsplan und den Umbau der Kreuzung teile ich mit, dass es im Bereich Meiersheide ein (städtisches) Grundstück gibt, welches für den Bau einer 4gruppigen Kindertageseinrichtung in Frage kommt. Ich bitte dies in den Planungen zu berücksichtigen.

Der Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen in Hennef ist weiterhin steigend. Der Standort Meiersheide kann den Kindergartenbezirk Siegbogen und Warth entlasten und ist für Eltern sehr gut erreichbar. Im Hinblick auf den weiteren Ausbau der Wohnbebauung in der Warth, im Siegbogen und in Weldergoven ist dort der Bau einer Kindertageseinrichtung unbedingt erforderlich.

Abwägung

Dem Bedarf an steigenden Kindertagesbetreuungsplätzen wurde zwischenzeitlich entsprochen. In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet wurden 2024 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte in der Straße Meiersheide geschaffen. Der Bebauungsplan schafft die rechtliche Grundlage für den Kreuzungsumbau. Daraus resultiert kein steigender Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen.

1.3 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, RSAG

mit Schreiben vom 27.03.2025...

Stellungnahme:

Von Seiten der RSAG AöR werden zum Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben. Vorausgesetzt, dass auch während der Bau-phase der Knotenpunkt weiterhin befahrbar ist.

Abwägung:

Dem Knotenpunkt kommt eine hohe verkehrliche Bedeutung zu. Untersucht wurde, wie das hohe Verkehrsaufkommen auch während der Bauzeit leistungsfähig abgewickelt werden kann. Ein Bauphasenkonzept für den Kreuzungsumbau liegt vor und kann bei Interesse zur Verfügung gestellt werden. Geplant ist der Kreuzungsumbau in zwei Bauabschnitten mit jeweiliger Sperrung eines Nebenarmes (1. Wingenshof bzw. 2. L 333). Ein zügiger Ablauf der gesamten Baumaßnahme ist nur möglich, wenn die beiden Straßen jeweils in einer Bau-phase komplett gesperrt werden. Eine Umleitungsstrecke wird ausgeschildert, vorab wird über diese informiert.

zu T2, strassen.nrw

mit Schreiben vom 17.04.2025...

Stellungnahme:

im Rahmen der Maßnahme sind Belange der Straßenbauverwaltung berührt. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Das Plangebiet ist durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) des Verkehrsknotens vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulasträger an den Kosten eventuell notwendiger aktiver oder passiver (Schall-)Schutzmaßnahmen weder heute noch zukünftig beteiligt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an den Schallschutz wurden im Auftrag der Stadt Hennef gutachterlich untersucht. Der Kreuzungsausbau steht im Einklang mit den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz. Gemäß den Ausführungen des Schallgutachters wird den gekennzeichneten Gebäuden entlang der Gemeindestraße Wingenshof ein Anspruch auf passiven Schallschutz eingeräumt. Dies ist so in den textlichen Festsetzungen unter Hinweisen aufgeführt und wird von der Stadt Hennef den Betroffenen eingeräumt.

Zu T3, Gemeinde Eitorf

Mit Schreiben vom 16.04.2025

vielen Dank für die Beteiligung nach § 3(2) BauGB an der v.g. Bauleitplanung. Im Zuge der Offenlegung des Bebauungsplanes nimmt die Gemeinde Eitorf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Eitorf den Umbau der Kreuzung BAB 560/B8/L333/Wingenshof, da der vierarmige Knotenpunkt trotz des großflächigen

gen Ausbaustandes in den Hauptverkehrszeiten am Vormittag und am Nachmittag regelmäßig Rückstaus aufweist und somit auch der wichtige Verkehrsfluss ins Siegtal - u.a. zu den Gewerbegebieten in der Gemeinde Eitorf - beeinträchtigt ist.

Die Straßenbaulast liegt bei der A 560 und der B8 beim Bund. Bei der L333 ist das Land Nordrhein-Westfalen der Straßenbaulastträger. Die Straßenbaulast für die Straße Wingenshof liegt bei der Stadt Hennef.

Die Verbesserung durch den Bau eines zweiten Linksabbiegefahrstreifens am Ende der A 560 und dessen Fortführung in der L 333 sowie durch die Anlage eines separaten Rechtsabbiegefahrstreifens in der Zufahrt Wingenshof muss in Bezug auf die L 333 mehr als In Frage gestellt werden.

Gerade einmal 145 Meter verbleiben den Linksabbiegern von der A 560 bis zur Lise-Meitner-Straße, damit sich der Verkehr richtig ordnet. Hier wird der Bau eines Unfallschwerpunktes prognostiziert, der mehr hemmt, als er den Straßenverkehr entzerrt.

Am Ende einer Autobahn baut man keine LSA, die das gesamte Verkehrsaufkommen zum Erliegen bringt. Die B 8 weist bis zur A 45 nur einen „Flaschenhals“ auf und das ist Uckerath. Die Ortsumgehung Uckerath ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgeführt und auch die Querspange von Eitorf-Bach zur B 8 ist in der Prüfung und soll den starken Straßenverkehr aus dem Siegtal alternativ leiten. In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es auf Seite 7:

„Eine Veränderung der Lage des Knotenpunktes ist aufgrund der angrenzenden vorhandenen Bebauungen nur bedingt möglich. Die Planungen nehmen somit weitestgehend die vorhandene Geometrie und Trassenlage des Bestands auf. Die für die Ertüchtigung des Knotenpunktes erforderlichen Erweiterungen der Verkehrsflächen erfolgen überwiegend auf der Nordseite der A 560 und auf der Ostseite der L 333. Weiterhin ist eine Verbreiterung der Straße „Wingenshof“ in östlicher Richtung geplant. Aufgrund der Zwangspunkte der vorhandenen Straßen ist die Ausbaumaßnahme an dieser Stelle alternativlos.“

Die vorgelegte Planung als „alternativlos“ darzustellen, lässt die Weitsicht einer zukunftsorientierten Verkehrsplanung, die auch die Fortführung der B 8 und auch die Verkehrsberuhigung des Siegtales beinhalten sollte, vermissen. Eine große Lösung mit überwerfenden Brückenbauwerken wäre der richtige Weg.

Hier stellt sich für die Gemeinde Eitorf die Frage, ob auch die Errichtung eines Kreisverkehrs an dieser Stelle geprüft wurde und falls ja, warum dieser Planung nicht der Vorzug gegeben wurde.

Die Vorteile der Errichtung eines Kreisverkehrs liegen nach Auffassung der Gemeinde Eitorf auf der Hand und dürften auch weit weniger an Baukosten verursachen:

1. Erhöhte Verkehrssicherheit:

Kreisverkehre reduzieren die Anzahl und Schwere von Unfällen, da sie die Geschwindigkeit der Fahrzeuge verringern und gefährliche Kreuzungen entschärfen.

2. Flüssigerer Verkehrsfluss:

Sie ermöglichen einen kontinuierlichen Verkehrsfluss, da Fahrzeuge nicht an Ampeln anhalten müssen, was Staus verringert.

3. Weniger Wartezeiten:

Fahrer müssen weniger Zeit an Stoppschildern oder Ampeln verbringen, was die Reisezeit verkürzt.

4. Reduzierung von Emissionen:

Durch den flüssigeren Verkehrsfluss und weniger Stopp-and-Go-Verkehr sinken die CO₂-Emissionen und der Kraftstoffverbrauch.

5. Platzersparnis:

Kreisverkehre benötigen oft weniger Platz als herkömmliche Kreuzungen mit Ampeln.

6. Verbesserte Sichtbarkeit:

Die Gestaltung von Kreisverkehren fördert eine bessere Sicht auf den Verkehr, was die Entscheidungsfindung für Fahrer erleichtert.

7. Geringere Kosten für Wartung:

Im Vergleich zu Ampelanlagen sind Kreisverkehre oft kostengünstiger in der Wartung und benötigen weniger technische Infrastruktur.

8. Leichtigkeit des Verkehrs

Die Kreuzung weist unterschiedliche Verkehrsdichten auf, je nach Früh- bzw. Feierabendverkehr auf. Der Frühverkehr weist einen stärkeren Verkehrsfluss aus Richtung Eitorf und Uckerath aus und der Feierabendverkehr kommt über die A 560 aus Richtung A 3 und verteilt sich dann am Wingenshof. Die Leichtigkeit des Kreisverkehrs ist aufgrund von mehreren Tangenten von der A 560 sowie von der L 333 als gegeben anzusehen.

Um dem Argument vorweg entgegen zu treten, dass am Ausbauende einer Autobahn kein Kreisverkehr entstehen darf:

Auch auf der A 555 Bonn Richtung Köln wurde bereits vor langer Zeit ein Kreisverkehr am Ende der Autobahn errichtet, an dem die A 555 in die Bundesstraße B 9 übergeht. Der Kreisverkehr ist ebenso, wie der an der Kreuzung BAB 560/B8/L333/Wingenshof vierarmig, um die Verkehre nach Rodenkirchen, Klettenberg und Stadtmitte zu verteilen.

Abwägung

Die Straßenbaulast liegt bei der A 560 und der B8 beim Bund. Für die L 333 ist das Land NRW Straßenbaulastträger. Nur die Straße „Wingenshof“ ist Gemeindestraße und in Straßenbaulast bei der Stadt Hennef. Die Stadt Hennef führt nach § 9 BauGB planfeststellungsersetzend die Bebauungsplanung durch. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen zu den Bundesfernstraßen, die mit der Planung der Straßenbaubehörden abgestimmt sind bzw. von diesen angeregt wurden. In diesem Verfahren ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen den Interessen der Stadt Hennef (möglichst reibungsloser Abfluss von der Gemeindestraße Wingenshof Richtung A 560) und den Erfordernissen des weiträumigen Verkehrs angestrebt. In Vorbereitung des Bebauungsplans wurde die Variante Kreisverkehr verworfen. Diese Ausbauvariante wurde vor Erstellung des zugrundeliegenden Straßenentwurfes geprüft. 2016 fanden Gespräche zwischen Stadt und Landesbetrieb Straßenbau NRW statt, in denen die erforderlichen Ausbaumaßnahmen festgelegt wurden. Der seitens der Straßenbaulastträger vorgegebene Ausbau als Lichtsignalgesteuerter Knoten wird unter Berücksichtigung der im Straßenentwurf (RE-Entwurf) abgestimmten Rahmenbedingungen in die Bauleitplanung übernommen

Die Gestaltung der Kreuzung als mehrarmiger Knoten mit Lichtsignalanlage ist Ergebnis der Vorplanungen in den 90ziger Jahren zur Entwicklung des östlichen Stadtgebietes. Das Erschließungssystem wurde innerhalb der Rahmenplanung Hennef-Ost einer eingehenden Prüfung unterzogen. Damals wurden verschiedene Verkehrsführungsvarianten, insbesondere auf ihre Leistungsfähigkeit untersucht. Die Verkehrsuntersuchungen von Retzko/Topp /Düsseldorf 1997 zur Erschließung des Gewerbegebietes Hossenbergl führt dazu aus: „Eine Gestaltung des Knotenpunktes als zweispuriger Kreisverkehr ist nicht leistungsfähig. Insbesondere wären große Rückstauerscheinungen auf der A560 und der B8 zu erwarten. Die Leistungsfähigkeitsnachweise zeigen, dass der Knotenpunkt plangleich und Lichtsignal geregelt ausgeführt werden kann, ohne dass mit Einbußen in der Leistungsfähigkeit gerechnet werden muss.“

Nach vollständiger Bebauung des Gewerbegebietes Hossenberg besteht nun keine Flächenverfügbarkeit mehr, die für einen Kreisverkehr in dieser Dimensionierung notwendig wären. Ein Kreisverkehr wie auch Brückenbauwerke mit Rampen an dieser Stelle benötigt nochmals deutlich mehr Fläche als der jetzige Kreuzungsausbau. Diese Fläche ist nicht mehr vorhanden. Kreisverkehre mit sehr hohem Verkehrsaufkommen, wie hier, können zu Spitzenverkehrszeiten den Verkehrsfluss ebenfalls stauen, weil die Fahrzeuge, die aus der Nebenstraßen Wingenshof und Europaallee in den Kreisverkehr einfahren, ebenfalls sehr lange warten müssen und sich Rückstaus in den Seitenarmen bilden. Kreisverkehre mit hohem Verkehrsaufkommen sind ebenfalls unfallträchtig, weil dann risikoträchtig eingefahren wird. Durch die verbesserte, vollverkehrsabhängige Ampelschaltung kann diesem gegengewirkt werden. Durch verkehrsabhängig längere Grünphasen wird eine optimale Nutzung der vorhandenen Kapazität erreicht.

Im Ergebnis ist die Variante Kreisverkehr auch aufgrund der Topografie des Plangebietes keine Lösung. Die an den Knotenpunkt anschließenden Straßen sind durch die vorhandene angrenzende Bebauung und die Troglage in ihrer Lage praktisch nicht zu verändern. Eine Verbesserung der Verkehrsqualität des bestehenden Knotens kann sich nur auf die aktuelle Trassenlage beschränken. Durch diese Vorgabe wird auch der erforderliche Eingriff auf ein Minimum reduziert, da nur im geringen Umfang noch nicht befestigte Flächen in die Planung einbezogen werden müssen.

Der Knotenausbau wurde seit 2013 gutachterlich untersucht. Nach Aussage der Verkehrsgutachter ist gewährleistet, dass durch den Bau weiterer Linksabbieger auch das zukünftige Verkehrsaufkommen jederzeit mit einer mindestens ausreichenden Verkehrsqualität bei einem gegenüber heute erhöhten Verkehrssicherheitsniveau abgewickelt wird. Die verkehrstechnische Funktionsfähigkeit des Knotenpunktes wurde für die maßgebenden Verkehrsbelastungen in der Morgen- und Nachmittagsspitzenstunde mit Hilfe der mikroskopischen Verkehrsflusssimulation detailliert überprüft. Als Ergebnis konnte die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes für die maßgebenden Prognosebelastungen nachgewiesen werden. Aus dem Gutachten von Brilon, Bondzio, Weiser/Bochum 2020: *„Die Verkehrsqualität an den untersuchten Knotenpunkten wurde wie zuvor beschrieben über die mit der Simulation im Netzzusammenhang gemessenen mittleren Zeitverluste pro Fahrstreifen hergeleitet. In Anlehnung an die Grenzwerte des HBS wurden die einzelnen Fahrstreifen dann einer Qualitätsstufe zugeordnet. Der jeweils schlechteste Fahrstreifen eines Knotenpunktes ist maßgebend für die Bewertung des gesamten Knotenpunktes. Die Auswertung der Simulation für den gesamten Straßenzug lässt keine nennenswerten Verkehrsprobleme erkennen. Der Verkehrsablauf ist an allen Knotenpunkten insgesamt flüssig. Durch den Ausbau am Autobahnende der A 560 sowie in der Zufahrt Wingenshof verbessert sich der Verkehrsablauf rund um den Knotenpunkt Wingenshof / B 8 / L 333 / A 560 sowohl morgens als auch nachmittags erheblich. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnte mit Hilfe der Verkehrsflusssimulation nachgewiesen werden, dass der Knoten mit dem beschriebenen Ausbau und einem optimierten Signalisierungskonzept auch für zukünftige Verkehrsnachfrage eine jederzeit mindestens ausreichende Verkehrsqualität gewährleistet.“*

Gegenüber dem IST-Zustand wird die Verkehrssicherheit zum einem durch die Verbesserung der Verkehrsqualität verbessert. Die Rückstaugefahr in die Hauptfahrbahn der A 560 reduziert sich, wodurch das Risiko von Auf-

fahrunfällen oder die Gefahr des zu späten Einordnens auf den Linksabbieger reduziert wird. Zum anderen wird die Verkehrssicherheit durch die getrennte Freigabe aller Zufahrten durch die vorgesehene Signalisierung erhöht.

Der Bebauungsplan ist das Ergebnis einer mit den betroffenen Straßenbaulastträgern abgestimmten Fachplanung, die zudem durch ein renommiertes und fachlich kompetentes Ingenieurbüro erstellt wurde.

Zu T4, Autobahn GmbH

Mit Schreiben vom 28.04.2025

Sie haben uns mit Ihrem Schreiben vom 21.03.2025 am Verfahren des Bebauungsplans 01.39 Umbau Kreuzung BAB 560 / B8 / L333 / Wingenshof - Stadt Hennef (Sieg) beteiligt.

Es besteht kein Anspruch auf nachträglichen Lärm- oder Emissionsschutz. Die weiteren formalen Schritte (Vereinbarung, etc.) und der Umbau der Kreuzung erfolgen in weiterer Abstimmung.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß den Ausführungen des Schallgutachters wird den gekennzeichneten Gebäuden entlang der Gemeindestraße Wingenshof ein Anspruch auf passiven Schallschutz eingeräumt. Dies ist so in den textlichen Festsetzungen unter Hinweisen aufgeführt und wird von der Stadt Hennef den Betroffenen eingeräumt.

Zu T5 Landesbetrieb Wald und Forst

Mit Schreiben vom 29.04.2025

Grundsätzlich bestehen keine forstrechtlichen oder forstfachlichen Bedenken gegenüber der Planung.

Da die Gehölzstrukturen südlich der B8 (siehe beigefügte Karte) an ihrer tiefsten Stelle knapp 15 m messen, was die Ausbildung eines Waldinnenklimas zulässt, wurde diese Fläche in dem mir zur Verfügung stehenden ForstGIS tlw. als Wald kartiert. Die dort stockenden Bäume (z.B. Salweide, Hainbuche, Ahorn) und Sträucher (z.B. Hartriegel, Rose, u.a.) sind waldtypische Gehölze mit einem Alter von teilweise mehr als 25 Jahren.

Daher möchte ich in Ergänzung zu meinen bisherigen Stellungnahmen anregen, dass der Verlust dieser Gehölzstrukturen mit Waldcharakter auf der Kompensationsfläche durch die Pflanzung von Bäumen (2ter Ordnung) und waldtypischen Sträuchern berücksichtigt wird. Dies könnte z.B. durch die Anlage einer Hecke (Wallhecke, Windschutzstreifen) in den Randbereichen der Kompensationsfläche erfolgen, die genügend Freiraum für die Erfüllung der Ansprüche des Bläulings zulässt.

Abwägung

Der Hinweis, dass die Gehölzstrukturen südlich der B8 Wald sind, wird zur Kenntnis genommen. Die besagte Waldfläche ist im Bebauungsplan als „Grünfläche entlang von Verkehrsanlagen/Straßenbegleitgrün“ festgesetzt. Von die-

ser Gehölzfläche werden für die Baumaßnahme etwa 580 qm entfernt, um die Fahrspurbreite und die Böschung anzupassen. Es wird für die Verkehrsfläche (Verbreiterung der B8 und Eingriffe in die Böschung) kein neues Planungsrecht festgesetzt. Der als Entwurf vorgelegte Bebauungsplan Nr. 01.39 überlagert den Bebauungsplan Nr. 01.40 Gewerbegebiet Hossenberg, der seit 1999 die planungsrechtliche Grundlage für die Erschließung einschließlich der Kreuzung des Gewerbegebietes Hossenberg ist. In diesem Vorgänger-Bebauungsplan ist die komplette Böschungfläche einschließlich des Waldes auf voller Breite als Verkehrsfläche gem. §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes wäre die bewaldete Fläche jederzeit als Straßenfläche ausbaubar, der Wald gerodet.

Der Landesbetrieb Straßenbau kann zur Verkehrssicherheit die Gehölze entlang der Böschung fällen oder „auf Stock setzen“, so dass der Waldcharakter dieses Böschungstreifens hinfällig wird, wie geschehen am Ende der A560 nördlich der Straße Wingenshof. Dort wo es möglich ist, sind die vorhandenen Gehölze als zu erhaltend festgesetzt.

Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die Böschung sind im Bebauungsplan Nr. 01.39 Umbau Kreuzung festgesetzt und im dazugehörigen Umweltbericht bilanziert.

Dem Hinweis im Bereich der Kompensationsfläche wird soweit Rechnung getragen, dass in Geistingen unmittelbar zwischen der Ausgleichsfläche und Friedhofsfläche einige Bäume gepflanzt werden sollen. In die gewachsene Offenland/Wald-Verteilung möchte die Stadt Hennef aus agrarstrukturellen Gründen und zum Erhalt der Kulturlandschaft nicht eingreifen. Daher ist diese Baumpflanzung am südlichen Rand der Kompensationsfläche durch das Umweltamt der Stadt Hennef geplant, aber nicht explizit festgesetzt.

Zu T6, Rhein-Sieg-Kreis

Mit Schreiben vom 30.04.2025

Stellungnahme

Hinweis Ziele der Raumordnung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln befindet sich in der Neuaufstellung. In dem aktuellen zu berücksichtigenden Regionalplanentwurf wird die Straße „Wingenshof“ nicht mehr als Straße mit überwiegend überregionalem und regionalem Verkehr festgelegt.

Abwägung

Der Hinweis wird in der Begründung entsprechend übernommen.

Stellungnahme

Die Ausbauvariante „Vollausbau“ (Variante 3), bei der sowohl die BAB 560 als auch der Wingenshof ausgebaut werden, wird begrüßt. Gleichwohl wird angemerkt, dass das Gutachten für den Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof auf älteren Verkehrserhebungen basiert. Es wird davon ausgegangen, dass diese im Umsetzungsprozess aktualisiert werden, damit etwaige Auswirkungen aller im Umfeld planungsrechtlich festgehaltenen bzw. zwischenzeitlich sogar bereits umgesetzten Bauvorhaben in dann aktuelle Verkehrszahlen einfließen.

Abwägung

Die angesprochenen Gutachten sind zwar schon mehrere Jahre alt, sind jedoch maßgebend für eine Planung, die mittlerweile einen Zeitraum von fast 10

Jahren in Anspruch genommen hat und nunmehr final mit allen beteiligten Straßenbulasträgern abgestimmt ist. Dass ein Prognosegutachten stets nur auf künftig zu erwartenden Entwicklungen basieren kann, steht außer Frage. Es haben sich jedoch in der Zwischenzeit keine erkennbaren und unstrittig planungsrelevanten Veränderungen ergeben, die es erfordern würden, die vorliegenden Gutachten zu aktualisieren und die Planung ggf. ein weiteres Mal anzupassen. Bei ständiger Anpassung aller Gutachten würde eine langwierige Planung nie zu einem Abschluss kommen. Ungeachtet dessen ist nicht zu befürchten, dass es im Ergebnis der Umbaumaßnahme nicht zu der beabsichtigten Verbesserung der Verkehrssituation und Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes kommen könnte. Alternativen gibt es ohnehin nicht. Auch die zuständigen Fachplanungsbehörden Landesbetrieb Straßenbau und Autobahn GmbH äußerten keine Bedenken hinsichtlich der Aktualität des Gutachtens. Inzwischen hat die Stadt Hennef die Aufstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den gesamten östlichen Teil des Zentralortes gestartet: Das Entwicklungskonzept Kleinfeldchen / Hossenberg beinhaltet ein Verkehrsmodell. Die gesamte verkehrliche Entwicklung wird auch für diesen Knotenpunkt dann neu erfasst, gezählt und bewertet.

Stellungnahme

Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Es wird darauf hingewiesen, dass Einleitungserfordernisse der bestehenden Einleitungen zu überprüfen und die Entwässerung der A560, der B8 und der L333 ggf. an die Anforderungen der Richtlinie für die Entwässerung von Straßen (REwS) anzupassen sind. Die kommunale Entwässerung ist zu überprüfen und ggf. entsprechend der DWA 102-2 anzupassen.

Abwägung

Die ordnungsgemäße Entwässerung der Verkehrsflächen ist Bestandteil der Straßenplanung, die als Fachplanung in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau fortgeführt wird. Für die Details zur Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers liegt für den RE-Entwurf eine wassertechnische Untersuchung vor, die mit dem fortlaufenden Straßenentwurf weiter geplant wird.

Stellungnahme

Bodenschutz

Die angewandte Bilanzierungsmethode für die Bodeneingriffe kann nicht nachvollzogen werden, da die Tabellen zur Bewertung der Böden (Tab. 1&2 des Verfahrens) nicht im Umweltbericht integriert sind bzw. den Planunterlagen beiliegen. Die Bilanzierung fängt mit Tabelle 3 „Zuordnung der Eingriffsfaktoren“ an. Das Ergebnis der Bewertung der Böden fließt hier ein, kann jedoch nicht geprüft werden. Die vollständige Bewertung und Bilanzierung ist den Planunterlagen beizufügen (z.B. als Anhang zum Umweltbericht oder in diesem integriert).

Die ermittelten Eingriffe in das Schutzgut Boden können entsprechend des Umweltberichts mit den Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Beschreibung der Böden im Plangebiet auf die 2. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des GD NRW von 2004 verwiesen wird. In 2018 ist die 3. Auflage dieser Karte erschienen, die weitere Funktionserfüllungen der Böden berücksichtigt. In künftigen Verfahren sollte diese Karte als Datengrundlage herangezogen werden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die baubedingten Bodenverdichtungen durch Befahren von Baumaschinen nicht als baubedingte Auswirkungen

gen auf den Boden akzeptiert werden sollten, sondern geeignete Verhinderungsmaßnahmen für diese Bodenverdichtungen bestimmt werden sollten (z.B. Befahrungsverbot bei zu nassen Bodenverhältnissen).

Abwägung

Grundsätzlich ist es der Stadt Hennef freigestellt, Eingriffe in den Boden quantitativ oder verbal/argumentativ zu bewerten. Bei der vorliegenden Planung wurde an der Bewertung festgehalten, die bereits 2018 Gegenstand der ersten Offenlage war. Das dort verwendete Verfahren ist zwar nach dem mittlerweile in der Stadt Hennef üblicherweise angewendeten „Verfahren der Oberbergischen Kreises“ nicht mehr aktuell, reicht aber auch ohne ausführliche Herleitungen (Tab. 1 und 2) vollkommen aus, den Eingriff in den Boden zu bewerten, zumal es sich bis auf eine kleine Teilfläche südlich der Einmündung Wingenshof nur um Böden handelt, die in bestehenden Straßeneinschnitten ohnehin verändert und nicht mehr natürlich sind. Die vorgesehene Kompensationsmaßnahmenfläche in der Gemarkung Geistingen ist unstrittig ausreichend groß und mit entsprechenden Maßnahmen beplant, dass damit ein angemessener Ausgleich für Eingriffe in den Boden erfolgen kann. Eine Ergänzung und Anpassung des Umweltberichtes und der darin vorgenommenen Bilanzierungen ist dafür nicht erforderlich. Der Hinweis auf die Vermeidung von unnötiger Bodenverdichtung bei der Umsetzung der Baumaßnahme wird in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen und im Rahmen der Realisierung berücksichtigt.

Stellungnahme

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Da die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG im Plangebiet nicht absehbar sind wird eine gezielte Erfassung der Bluthänflingvorkommen empfohlen. Auf der Basis dieser Erfassung sollten, falls erforderlich, Maßnahmen konzipiert werden. Für die Erfassung und die Darstellung der Ergebnisse wird das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ empfohlen.

Das Artenschutzgutachten (Stand 18. Mai 2017) wurde mit Stand 10.02.2025 erneuert. Aus den erneuerten Unterlagen ist nicht ersichtlich ob der Bluthänfling durch das Vorhaben tatsächlich betroffen sein wird. Es wird eine Worst-Case- Betrachtung vorgenommen, obwohl bereits im ersten Gutachten unklar geblieben ist in weit die Art im Plangebiet vorhanden war. Für eine enge Abstimmung der ggfs. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen steht der Rhein-Sieg-Kreis, Untere Naturschutzbehörde, zur Verfügung. Die Eignung der in den bisherigen Gutachten konzipierten CEF-Maßnahme für den Bluthänfling wird bezweifelt. Es wäre vorab gutachterlich zu klären ob die im NS 2.1-13 "Hanfbach und Zuflüsse" gelegene Fläche überhaupt aufwertungsfähig ist und ob dort bereits Brutreviere der Art vorhanden sind.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Hennef“ ist es allgemein verboten in den NSG Grünland umzuwandeln und Brachflächen jeglicher Art umzubrechen, zu kultivieren, zu bewirtschaften oder anderweitig zu verändern.

Hinweise und Anregungen:

a) Eingriff-Ausgleichsbilanzierung:

Die Gehölzstreifen, die durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen werden, dürfen in der Berechnung des Soll-Zustandes des Plangebietes nicht höher bewertet werden, als bei der Bewertung des Ist-Zustandes. Der Eintrag eines Prognosewertes „Zustand in 30 Jahre“ ist nicht sachgerecht. Die schmalen Gehölzstreifen bleiben lediglich in ihrem Bestand erhalten. Es ist davon auszugehen, dass sie durch Verkehrssicherungsmaßnahmen regelmäßig verjüngt werden müssen. Die Biotopwerte in den Tabellen Ist- und Soll-Zustand

Plangebiet (S. 43 und 44 des Umweltberichts) sollten insofern überarbeitet werden.

b) zu erhaltender Baumbestand:

In der Planzeichnung ist die Signatur „Baum zu erhalten“ kaum lesbar. Es wird gebeten dies wegen der Bedeutung der Bäume redaktionell zu überarbeiten. Es wird gebeten den Zusatz „nur aus Gründen der Verkehrssicherung zu fällen“ mit „bei Abgang zu ersetzen“ auszutauschen. Der Verweis auf die DIN 18920 für den Schutz der zum Erhalt festgesetzten Bäume und der sonstigen Vegetation ist nicht ausreichend; vielmehr sollte auch auf die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (RSBB, vormals RAS-LP4) verwiesen, sowie konkrete Schutzmaßnahmen formuliert werden. Eine geeignete Schutzmaßnahme ist die Einfriedung des Wurzelbereichs mit einem standfesten Zaun aus dauerhaftem Material wie bspw. Holzlatten, wobei die Zaunhöhe mindestens 2 m über Gelände betragen sollte.

c) Ausgleichsfläche:

Für den Ausgleich des Eingriffs wird eine Ackerfläche in eine „wärmeliebende und blütenreiche Saumstruktur“ umgewandelt. Die Fläche liegt unmittelbar an bzw. zwischen der Bebauung in Geistingen. Es ist zu befürchten, wie die Erfahrung an anderer Stelle gezeigt hat, dass eine solch siedlungsnahen Fläche insbesondere bei Hundespaziergängen häufig begangen wird. Dies hätte zur Folge, dass die Kompensationsfläche ihre ökologische Funktion nicht vollständig erfüllen kann. Um die erforderliche Funktion zur Kompensation des Eingriffs erfüllen zu können, müsste die Fläche eingezäunt werden.

d) Ansaaten:

Für die Baumaßnahmen werden Geländeböschungen verändert, die lt. Umweltbericht S. 66 mit Oberboden anzudecken und mit RSM 8.1.1 anzusäen sind. Auf die Andeckung von Oberboden sollte allerdings verzichtet werden, um möglichst arten- und blütenreiche Säume zu erreichen. Bei der verwendeten Saatgutmischung ist sicherzustellen, dass es sich bei den verwendeten Saaten um Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkunft (aus der hiesigen Region) und deren Vermehrung handelt. Vor der Aussaat (möglichst bereits vor dem Erwerb der Saatgutmischung) ist der Unteren Naturschutzbehörde die geplante Mischung und v.a. der Nachweis zur Zustimmung vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht gesichert ist, ist die Aussaat nicht zulässig (daher wird gebeten auch, nicht mit „oder gleichwertig“ auszuschreiben). Ein möglicher Nachweis ist die VWWRegiosaat® oder RegioZert®. Die Saatgutmischung muss mindestens 30% Kräuter enthalten.

e) Kompensationsflächenkataster:

Es wird darum gebeten, das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises

über den erfolgten Satzungsbeschluss zu unterrichten. Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG ist das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und –maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt F.4 als Anlage beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

Abwägung

Die Bilanzierung der Gehölzstreifen wurde durch das Umweltamt der Stadt Hennef geprüft und bestätigt. Ein vollständiges Abräumen des Gehölzstreifens

entlang der Böschung ist nicht zulässig. Der Bebauungsplan setzt diesen als Verkehrsgrün fest. Der Straßenbaulastträger hat sich bei Rodungen zur Verkehrssicherheit an diese rechtswirksame Festsetzung zu halten und Gehölze außerhalb der Verkehrssicherungspflicht zu schützen.

Wie im Umweltbericht auf den Seiten 37 und 38 sowie 48 bis 50 ausgeführt, wurde ein potenzielles Vorkommen des Bluthänflings durch die Bestimmung entsprechender vorsorglicher Maßnahmen in der Gemarkung Striefen berücksichtigt, ohne über umfangreiche Kartierungen das Vorkommen zu verifizieren. Entsprechende Bewertungen und Angaben dazu wurden vom Umweltamt der Stadt Hennef getroffen. Auf eine Ergänzung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung von 2017 einschließlich Anpassung von 2021 durch Herrn Dr. Claus Mückschel wurde daher verzichtet. Bezogen auf die Maßnahmen ist nicht vorgesehen, Grünland oder Brachflächen umzubrechen und in einen anderen Landschafts- und Lebensraumtyp umzuwandeln, sondern den Lebensraum durch punktuelle Anreicherung mit kleinen Gehölzgruppen und entsprechender Pflege insbesondere für den Bluthänfling aufzuwerten. Dabei ist nicht ausschließlich entscheidend, ob es bereits Vorkommen dieser Arten im Bereich oder Umfeld der Maßnahme gibt. Die Aufwertungsmaßnahmen erhöhen unstrittig das Lebensraumpotenzial und sind daher eine angemessene Vorsorge für Lebensraumverluste im Umfeld der Baumaßnahme an der A 560. Hinzu kommt, dass die Gehölze und Lebensräume an der A 560 regelmäßigen und einschneidenden Pflegemaßnahmen zur Verkehrssicherung unterliegen. Dies ist bei den vorgesehenen Maßnahmen in der Gemarkung Striefen nicht der Fall. Insofern sind die geplanten Maßnahmen angemessen. Ungeachtet dessen wird sich das Umweltamt der Stadt Hennef bei der Realisierung der Maßnahmen mit dem Rhein-Sieg-Kreis abstimmen. Von Seiten des Umweltamtes erfolgten aktuell im Mai 2025 mehrmalige Kontrollen zum Vorkommen des Bluthänflings. Es konnte zum jetzigen Zeitpunkt kein Bluthänfling beobachtet oder gehört werden. Die CEF-Maßnahmen wurden nochmals mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Untere Naturschutzbehörde erörtert und eine einvernehmliche Lösung in Aussicht gestellt werden.

- a.) Bei der Biotoptypenbewertung wurde auf das Vorgehen bei vergleichbaren Eingriffsbewertungen zurückgegriffen, bei denen bei der Erhaltung von Gehölzen ebenfalls in die Bilanzierung eingeflossen ist, dass sich diese im Lauf der Zeit weiterentwickeln. Zudem ist in der Planung berücksichtigt, dass neu profilierte Böschungflächen aus Gründen der Verkehrssicherung nicht mehr bepflanzt werden. An der vorgenommenen Bilanzierung, die gleichsam Bestandteil des abgestimmten RE-Entwurfes ist, wird daher festgehalten. Zudem unterliegt auch die Bilanzierung ebenso wie alle anderen Planungsbelange dem Abwägungsgebot des § 1 BauGB. Das angewandte Verfahren nach der Methode LUDWIG ist nicht rechtsverbindlich, sondern lediglich eine Orientierungshilfe.
- b.) Die Anregungen bezogen auf die beiden Linden an der Straße Wingenshof werden berücksichtigt. Die Darstellung in der Planzeichnung wird so hervorgehoben, dass diese deutlich erkennbar ist. Zudem wird ergänzt, dass eine Fällung aus Verkehrssicherungsgründen nur erfolgen darf, wenn die Bäume abgängig sind. Die Hinweise zu Schutzmaßnahmen werden in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.
- c.) Ob eine Einzäunung der Kompensationsmaßnahmenfläche tatsächlich erforderlich ist, wird sich bei einer regelmäßigen Erfolgskontrolle durch das Umweltamt der Stadt Hennef zeigen. Sollten sich die geäußerten Befürchtungen bestätigen, wird das Umweltamt geeignete Maßnahmen veranlassen, die das Ziel und den Erfolg der Maßnahme sicherstellen. Ob das ein Zaun oder ggf. eine Heckenpflanzung sein kann, wird bei Bedarf entschieden. Da das betroffene Flurstück der Stadt Hennef gehört, kann das Um-

- weltamt über die Umsetzung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen entscheiden und ggf. den Rhein-Sieg-Kreis zu Rate ziehen.
- d.) Der Anregung folgend, werden die Umsetzung und das Saatgut der Ansaaten auf den Böschungsflächen mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt, um die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen. Die vorgetragenen Informationen werden als Hinweise in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt.
- e.) Der Satzungsbeschluss und die damit verbindlichen Kompensationsmaßnahmen werden den Rhein-Sieg-Kreis zur weiteren Verwendung mitgeteilt.

Stellungnahme

Anpassung an den Klimawandel

Thermische Situation (Hitzeperioden) /Hinweis:

Gehölze und Bäume besitzen eine mikroklimatisch ausgleichende Wirkung, insbesondere im unmittelbaren Umfeld zu durchgehend versiegelten Verkehrsflächen. Es wird daher angeregt, nach Möglichkeit relevante Gehölz- und Baumbestände zu erhalten oder ortsnahe Neupflanzungen vorzusehen.

Abwägung

Es werden nur die Gehölze im zwingend notwendigen Umfang auf Flächen entfernt, die für die Umsetzung der Baumaßnahme erforderlich sind. Dass die gefällteten Gehölze nicht an gleicher Stelle ersetzt werden, ist eine Anforderung des Straßenbaulastträgers, in dessen jeweiligem Eigentum sich die betroffenen Flächen befinden. Die Stadt Hennef als Träger der Planungshoheit für den planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan wird sich nicht über die Anforderungen der Straßenbaulastträger hinwegsetzen. Dort wo es möglich ist, sind die vorhandenen Gehölze als zu erhaltend festgesetzt.

Stellungnahme

Abfallwirtschaft

Mineralische Abfälle zur Entsorgung

Im Rahmen der Baumaßnahme anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Vor der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von (leicht) verunreinigten Bodenaushub (> BM 0 nach Ersatzbaustoffverordnung), ist der Probenahme- und Analyseumfang mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz (Tel. 02241/13-3163), abzustimmen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis mitzuteilen (§ 47 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen. Sofern teerhaltiger Straßenaufbruch Abfallschlüssel 17 03 01) anfällt, ist dieser als gefährlicher Abfall, entsprechend separiert, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Einbau von Recyclingmaterial (außerhalb von Wasserschutzgebieten)

Für den Unterbau der Bodenplatte, sowie sonstige Bodenauffüllungen darf nur inertes Bodenmaterial eingesetzt werden. Bauschutt oder sonstige hohlraum-schaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingebaut werden.

Es ist nur der Einsatz von güteüberwachtem Recyclingmaterial statthaft.

Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV durchzuführen, dementsprechend zu dokumentieren, aufzubewahren und dem Rhein-Sieg-Kreis auf Anfrage vorzulegen. Der Einbau von RC-Material muss den zulässigen Einbauweisen nach Tabellen 1-3 der Anlage 2 ErsatzbaustoffV entsprechen.

Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV mithilfe der Lieferscheine und unter Verwendung des Deckblatts zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist nach Fertigstellung dem Grundstückseigentümer zu übergeben, der sie bis zu einem Ausbau dieses mineralischen Ersatzbaumaterials an seinen Rechtsnachfolger weitergeben muss.

Abwägung

Soweit es dazu noch keine Hinweise gibt, werden die vorgetragenen Informationen ergänzend als Hinweise in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen oder angepasst.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Wahnbachtalsperrenverband
- Amprion
- Pledoc
- Vodafone
- Wasserverband

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), werden der Bebauungsplan Nr. 01.39 Hennef (Sieg) – Umbau Kreuzung BAB 560/ B8/ L333/ Wingenshof mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.8	<p>Bebauungsplan Nr. 01.8/3 - Hennef (Sieg) - Hennef-Mitte, 1. Änderung</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 13a i.V.m. - 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>2. Satzungsbeschluss</p>	401
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt mehrheitlich bei Gegenstimmen der CDU-Fraktion:

2. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.**

2 BauGB, der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

zu B1

mit Schreiben vom 19.06.2023

Stellungnahme:

Am öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 05.06.2023 konnte ich leider nicht teilnehmen. Wie Sie wissen, fand fast gleichzeitig eine Information des Stadtbetriebes Tiefbau statt. Die Form der geplanten Bebauung des Place Le Pecq macht mich betroffen und auch traurig. Von den Masterplänen Mobilität, Inklusion Teilhabe habe ich mir eigentlich eine Verbesserung erhofft. Barrierefreiheit des Place Le Pecq ist bisher nicht berücksichtigt. Die taktilen Leitstreifen zum Generationenhaus, der VHS, des CKI, Zahnarzt, Fußpflege, Physio CKI usw. sind kaum auffindbar. Laufend weiter hinzukommende Abstellplätze für Fahrräder/E-Roller erschweren schon jetzt massiv das Erreichen der taktilen Leitstreifen für Blinde und Sehbehinderte Menschen. Darauf habe ich schon bereits in den Onlinebefragungen/Mobilität/Inklusion hingewiesen. Anregungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit erfolgten mit Mail im Oktober 2021 an die Stabsstelle Inklusion. Bei den Stadtbegehungen 2022 habe ich auch jedes Mal auf diese und andere Probleme hingewiesen. Mit der geplanten Radstation wird es dann unmöglich, gefahrenlos den Platz zu erreichen und zu queren. Stellen Sie sich doch einmal vor, dass viele Radfahrer die Rampe herunter- und durch die Unterführung fahren. Gleichzeitig kommen in großer Zahl Benutzer der DB und Busse an, gehen, laufen, rennen durch die Unterführung, Menschen mit Kinderwagen, Rollatoren, Koffern usw. stehen vor dem Aufzug und verengen damit den Durchgang. Hier ist und kann weder, auch nur ansatzweise, die angestrebte Verbesserung der Mobilität für Alle, noch Inklusion berücksichtigt werden. Mit dem Bau der Radstation in dieser Form wird Mobilität massiv eingeschränkt und noch weiter verschlechtert. Statt Inklusion erfolgt Ausgrenzung. Bitte berücksichtigen Sie Verbesserung der Mobilität für Alle, Barrierefreiheit für Inklusion statt Ausgrenzung. Leiten Sie bitte das Mail an alle Fraktionen, sowie an die in der Angelegenheit noch zuständigen Stellen, Gremien und Ausschüssen weiter.

Abwägung:

Mit der Herstellung der Fahrradstation ist beabsichtigt, den umweltfreundlichen Verkehr zu stärken, ohne dabei Verkehrsteilnehmende auszuschließen oder die Barrierefreiheit und Inklusion zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Anhand der vorgebrachten Hinweise wird das Projekt daher weiter optimiert, um jegliche Art von Beeinträchtigung zu vermeiden. Ein Befahren der Unterführung ist bereits derzeit verboten. Durch entsprechende bauliche Maßnahmen sowie die Organisation der Ein- und Ausfahrten soll dies weiterhin unterbunden werden. Im Planungsprozess wird hierauf besonderes Augenmerk gelegt. Um im Planungsprozess die beste Lösung zu erzielen, wird im Bebauungsplan auf einschränkende Festsetzungen verzichtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft das Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Hochbau, in dem die Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise geprüft wird.

zu T1, Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 19.06.2023

Stellungnahme:

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen.

Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.

Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage .

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan unter Hinweise berücksichtigt.

zu T2, Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 26.06.2023

Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und

Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls not-

wendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter „Hinweise“ aufgenommen.

Der Anregung wird entsprochen.

zu T3, go.Rheinland GmbH
mit Schreiben vom 30.06.2023

Stellungnahme:

Der Zweckverband go.Rheinland (ehemals Nahverkehr Rheinland (NVR)) ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr und fördert Investitionen in den ÖPNV bzw. SPNV und wirkt in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin.

Zu dem Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) nehmen wir wie folgt Stellung:

go.Rheinland möchte im Zuge der Planungen einer Fahrradstation in Hennef-Mitte gerne den Hinweis geben, dass go.Rheinland mit radbox.nrw ein verbandweites Buchungs- und Zugangssystem für alle verschließbaren und elektronisch buchbaren Fahrradabstellanlagen bietet (dies beinhaltet auch Radstationen und (vollautomatische) Fahrradparkhäuser). Der Anschluss an radbox.nrw ist bei Inanspruchnahme einer Förderung über go.Rheinland verpflichtend. Weitere Informationen zu Anschlussmöglichkeiten und Kontaktdaten für weitere Informationen erhalten Sie unter www.gorheinland.com/radbox.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise sind für die planungsrechtlichen Festsetzungen nicht relevant. Die Berücksichtigung der Hinweise wird im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens geprüft.

zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische

Kreisent-wicklung

mit Schreiben vom 04.07.2023

Stellungnahme:

Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Der Planbereich ist in der Starkregenhinweiskarte NRW vollständig als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen. In dem Bereich ist für ein seltenes Ereignis mit Wasserhöhen von 0,1 m bis zu 0,5 m zu rechnen, bei extremen Ereignissen örtlich auch bis zu 1,0 m. Dies kann, zum einen zur Überflutung der geplanten Radstation und dem Fahrradparkhaus führen, und zum anderen die bestehende Überflutungssituation in der Bahnunterführung und im Bahnhofsbereich verschärfen.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden ist dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen (§ 1 (6) BauGB, § 5 (2) WHG).

Abwägung:

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, die die Überflutungssituation verschärfen. Durch die Dachbegrünung werden Niederschläge zeitverzögert abgegeben, wodurch die Entwässerungssysteme entlastet werden und die Hochwassergefahr dadurch gemindert wird. Durch die Tiefgarage mit Fahrradstellplätzen entsteht in Extremfällen zusätzlicher Ausweichraum. Dabei ist durch bauliche und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Gefahr für Leben und Gesundheit sowie Sachschäden entstehen.

Die Gefahr durch extreme Starkregenereignisse mit Überflutungen bis zu 1,0 m wurde erkannt. Es wird empfohlen, technische Maßnahmen wie eine hochwasserangepasste Bauweise und bauliche Schutzmaßnahmen (Objektschutz durch Verhinderung und Verzögerung von Überflutungen in Gebäuden durch Kantensteine/Mauern um die vorgesehenen Rampen, hochwassersichere Zugangssysteme, Gefälle vom Gebäude und den Zugängen) zu ergreifen, um sicherzustellen, dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeschlossen wird und Sachschäden durch Starkregen und Überflutungen an Gebäude und Tiefgarage nicht entstehen bzw. so gering wie möglich gehalten werden. Konkrete Lösungen werden im Rahmen der Planung erarbeitet. Festsetzungen von exakt vorgegebenen Sockel- oder Fußbodenhöhen zur Sicherstellung des Überflutungsschutzes sollen zugunsten einer möglichst freien Planung und Lösungsoffenheit nicht vorgegeben werden. Zudem muss im Rahmen der Planung die Vereinbarkeit von Überflutungsschutzmaßnahmen und komfortabler, möglichst stufenfreier und höhengleicher Nutzbarkeit des Gebäudes im Sinne der Barrierefreiheit und des Komforts für Radfahrende berücksichtigt werden. Hinweise zu baulichen Schutzmaßnahmen sollten in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden. Im Untergeschoss sind lediglich Fahrradabstellplätze vorgesehen. Ein längerer Aufenthalt von Personen sowie ein umfangreicher Innenausbau, welche das Risiko von Sachschäden bzw. Gefährdungspotenzial für Leben und Gesundheit im Überflutungsfall begünstigen würden, sind nicht vorgesehen. Im Bebauungsplan erfolgt die Festsetzung einer Dachbegrünung um so den Abfluss des Niederschlagswassers zu drosseln bzw. einen Retentionsraum zu schaffen.

Stellungnahme:

Grundwasserschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Sieg mit Grundwasserschwankungen und teilweise hohen Grundwasserständen sowie dem An-

fall von Grund- und Schichtenwasser zu rechnen ist.

Dies sollte insbesondere bei Hochbaumaßnahmen mit Keller und hier insbesondere bei der Fahrrad-Tiefgarage beachtet und durch gutachterliche Vorgaben unterstützt werden.

Eine Entwässerung von Baugruben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde, Amt für Umwelt- und Naturschutz einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn der entsprechende wasserrechtliche Bescheid vorliegt.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise betreffen die Planungsphase. Ein aktuelles Baugrundgutachten bestätigt die Stellungnahme. Sie werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter „Hinweise“ aufgenommen und im Rahmen der Planung durch eine entsprechende Bauweise und Baukonstruktion berücksichtigt.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A (im Genehmigungsverfahren) des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Grundwassergewinnungsanlage des Wahnbachtalsperrenverbandes im Siegbogen bei Hennef.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet im Siegbogen bei Hennef auf das Plangebiet erweitert. Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

Abwägung:

Mit dem geplanten Vorhaben wird auch bei Erweiterung des Wasserschutzgebiets im Siegbogen bei Hennef nach derzeitigem Kenntnisstand der beabsichtigten Einstufung des Plangebiets in Wasserschutzzone III A sowie den damit verbundenen Anforderungen voraussichtlich nicht gegen die Wasserschutzgebietsverordnung der Wahnbachtalsperre verstoßen. Ggf. wird das Vorhaben aufgrund der Errichtung oder Erweiterung von Abwasseranlagen sowie aufgrund von erforderlichen Grabungen für das Herstellen der Baugrube sowie das Bauen von Verkehrsanlagen als genehmigungspflichtig eingestuft. Durch das Vorhaben werden jedoch keine Maßnahmen ausgelöst, die gemäß der Verordnung verboten sind. Damit ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit der Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar ist. Ein Hinweis zur Überprüfung der Genehmigungspflicht wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Genehmigung und weitere Beteiligung erfolgen im Rahmen der Baugenehmigung im Nachgang zum Bebauungsplan.

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

Hinweis zu Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Vorsorglich wird auf das zum 1.3.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)“ mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ - § 41a BNatSchG - hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Abwägung:

Die Hinweise zu Vogelschlag an Gebäuden und Lichtemissionen werden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans als Hinweis aufgenommen.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise zu den Entsorgungswegen des abzufahrenden Bodenaushubs und zum Einbau von Recyclingbaustoffen werden in den textlichen Teil des Bebauungsplans als Hinweis aufgenommen.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Altlasten

Für den Bereich der geplanten 1. Änderung werden in der Begründung vier Altstandorte als „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ beschrieben. Im Plangebiet befinden sich jedoch lediglich folgenden Altstandorte (siehe beigefügter Lageplan):

- 5209/1138-0

- 5209/1261-0

Bei beiden Altstandorten wurde im Rahmen von umwelttechnischen Untersuchungen Ende der 1990er Jahre, bzw. Anfang der 2000er Jahre eine Gefährdung für das Grundwasser durch Mineralölkohlenwasserstoffe über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser festgestellt. Zudem wurden Bodenauffüllungen, die überwiegend aus Bodenmaterial mit Beimengungen von Aschen, Schlacken, Gleisschotter und Bauschutt bestanden, erbohrt.

Im Jahr 2001 wurden für die beiden Altstandorte zusammenhängende Sanierungsmaßnahmen in Form von Bodenaustausch für die mit Mineralölkohlenwasserstoffen belasteten Bodenzonen durchgeführt. Nach Abschluss der Aushubarbeiten wurden die Sanierungsgruben wieder mit RCL-Material verfüllt (Gutachterlicher Bericht zur Sanierungsbegleitung: Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 13.10.2001).

Im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises werden die beiden Altstandorte mit dem Flächenstatus „Sanierte Fläche: gesichert / teildekontaminiert / nur für bestimmte Nutzung“ geführt, d.h. die Altstandorte sind nur nachrichtlich erfasst.

Ob die Altstandorte gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen sind und ob im Zuge der Realisierung der Planung weitere Bodensanierungsmaßnahmen erforderlich werden, kann erst nach Vorlage der in Kapitel 3.4.1 der Begründung angekündigten weiterführenden Untersuchungen zur Altlastensituation beurteilt werden. Es wird angeregt das Untersuchungsprogramm im Vorfeld mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Grundwasser- und Bodenschutz abzustimmen.

Abwägung:

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan wurde ein vertiefendes Baugrundgutachten mit abfallrechtlicher Bewertung zu den Aushubböden (Stand 22.06.2023) für das betroffene Plangebiet erstellt und mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt. Gemäß dieser Abstimmung kann aufgrund der Untersuchungen grob abgeschätzt werden, ob bei Umsetzung des Planvorhabens mit Gefährdungen über die zu betrachtenden Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser zu rechnen ist. Die Bodenuntersuchungen zeigen, dass im Bereich des Plangebietes flächendeckend Auffüllungsböden vorhanden sind. Die chemischen Analysen zur Abfalldeklaration zeigen keine Hinweise auf mögliche Gefährdungen.

Weitere Untersuchungen zur Altlastensituation werden daher nicht erforderlich. Folgender Hinweis soll in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden: „Im Bereich der geplanten unversiegelten Flächen ist eine mindestens 30 cm mächtige Oberbodenschicht aufzubringen, die die Vorsorgewerte der Anlage 1, Tabellen 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhält.“

Auf eine Kennzeichnung der Fläche gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB kann gemäß Abstimmung mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz, Grundwasser- und Bodenschutz des Rhein-Sieg-Kreises verzichtet werden.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen

werden. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Es wird begrüßt, dass die Begründung die Festsetzung von Dachflächenbegrünung in Kombination mit Photovoltaik erläutert. Es wird angeregt, dies in den textlichen Festsetzungen verbindlich festzulegen.

Laut Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4021-4080 kWh/m²/a sowie bei Photovoltaik von 1006-1021 kWh/m²/a.

Abwägung:

Der Inhalt der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreientwicklung, zum Punkt „Erneuerbare Energien“ wird zur Kenntnis genommen.

zu T5, Eisenbahn-Bundesamt

mit Schreiben vom 06.07.2023

Stellungnahme:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.

Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern.

Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:

- Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen

- durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.
- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
 - Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Entsprechende Hinweise und Maßnahmen, um dies auch während der Baumaßnahme sicherzustellen, wird im Rahmen der Ausführung berücksichtigt. Die Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien liegt ebenfalls vor und wird entsprechend berücksichtigt.

zu T6, DB AG – DB Immobilien
mit Schreiben vom 04.08.2023

Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und Station & Service GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Unsererseits bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Hier ist zwingend eine gesicherte Entwässerung vorzusehen, damit das Wasser nicht auf Bahngelände geleitet wird.
- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfäl-

schungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Das Aufstellen eines Kranes hat auf der gleisabgewandten Seite oder in Absprache zu erfolgen.
- Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Auch dürfen hier keine Geräte oder Materialien gelagert werden. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen.
- Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Die entsprechende Kabelabfrage der DB Kommunikationstechnik GmbH ist dem Schreiben beigelegt.
- Die Station&Service GmbH begrüßt die Idee der Radstation. Über geeignete Wegweiser würden wir uns bei der Planung freuen. Auch Sharing-Mobilität sollte hier wenn möglich berücksichtigt werden.
- Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter „Hinweise“ aufgenommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt eine erneute Beteiligung der DB AG.

Der Anregung wird entsprochen.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Eisenbahn-Bundesamt

mit Schreiben vom 09.10.2023

Stellungnahme:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berüh-

ren.

Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.

Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern.

Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:

- Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.
- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
- Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Entsprechende Hinweise und Maßnahmen, um dies auch während der Baumaßnahme sicherzustellen, wird im Rahmen der Ausführung berücksichtigt. Die Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien liegt ebenfalls vor und wird entsprechend berücksichtigt.

zu T2, DB AG – DB Immobilien

mit Schreiben vom 26.10.2023

Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und Station & Service GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme:

Unsererseits bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Hier ist zwingend eine gesicherte Entwässerung vorzusehen, damit das Wasser nicht auf Bahngelände geleitet wird.
- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Das Aufstellen eines Kranes hat auf der gleisabgewandten Seite oder in Absprache zu erfolgen.
- Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Auch dürfen hier keine Geräte oder Materialien gelagert werden. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen.
- Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Die entsprechende Kabelabfrage der DB Kommunikationstechnik GmbH ist dem Schreiben beigelegt.
- Die Station&Service GmbH begrüßt die Idee der Radstation. Über geeignete Wegweiser würden wir uns bei der Planung freuen. Auch Sharing-Mobilität sollte hier wenn möglich berücksichtigt werden.
- Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Be-

dingungen und Auflagen vor.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter „Hinweise“ aufgenommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt eine erneute Beteiligung der DB AG.

Der Anregung wird entsprochen.

zu T3, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 16.11.2023

Die Planung einer Mobilitätsstation wird begrüßt.

Stellungnahme:

Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich in den Starkregengefahrenkarten der Stadt Hennef vollständig als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen ist. In dem Bereich ist für ein außergewöhnliches Ereignis (100-jähriges Regenereignis mit 51,5 mm innerhalb einer Stunde) mit Wasserhöhen von 0,5 m bis zu 1 m zu rechnen, bei extremen Ereignissen (90 mm innerhalb einer Stunde) flächig größer als 1,0 m. Dies kann, zum einen zur Überflutung der geplanten Radstation und dem Fahrradparkhaus führen, und zum anderen die bestehende Überflutungssituation in der Bahnunterführung und im Bahnhofsbereich verschärfen.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden ist dies im Verfahren zu berücksichtigen (§ 1 (6) BauGB, § 5 (2) WHG).

Abwägung:

Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt, die die Überflutungssituation verschärfen. Durch die Dachbegrünung werden Niederschläge zeitverzögert abgegeben, wodurch die Entwässerungssysteme entlastet werden und die Hochwassergefahr dadurch gemindert wird. Durch die Tiefgarage mit Fahrradstellplätzen entsteht in Extremfällen zusätzlicher Ausweichraum. Dabei ist durch bauliche und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Gefahr für Leben und Gesundheit sowie Sachschäden entstehen.

Die Gefahr durch extreme Starkregenereignisse mit Überflutungen bis zu 1,0 m wurde erkannt und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Hinweise zu technischen Maßnahmen, die eine hochwasserangepasste Bauweise und bauliche Schutzmaßnahmen betreffen, um sicherzustellen, dass eine Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeschlossen wird und Sachschäden durch Starkregen und Überflutungen an Gebäude und Tiefgarage nicht entstehen bzw. so gering wie möglich gehalten werden, wurden dabei beachtet.

Konkret bedeutet das, dass die geplante Fahrradstation bis zur Oberkante Fertigfußboden (68,90 NHN) als sogenannte „Weiße Wanne“ gegen Überflutung geschützt wird. Die Zugänge werden durch wasserdichte Türen/Tore gesichert. Im Eingangsbereich der Zugangsrampe sichert ein Aufschwimmschott

das Gebäude bis OKFFB ab. Die auftretenden Auftriebslasten werden über Betonpfähle abgetragen. Sollte das Wasser höher als OKFFB steigen, steigt die Auftriebslast so stark, dass ein weiterer Schutz des Gebäudes nicht mehr wirtschaftlich ist. In diesem Fall läuft das Wasser über das Aufschwimmschott und die Tiefgarage wird kontrolliert geflutet. Die beschriebenen baulichen Schutzmaßnahmen werden in die Hinweise der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen und gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB als eigene Fläche (Sondergebiet mit Zweckbestimmung Fahrradstation) gekennzeichnet.

Im Untergeschoss sind lediglich Fahrradabstellplätze vorgesehen. Ein längerer Aufenthalt von Personen sowie ein umfangreicher Innenausbau, welche das Risiko von Sachschäden bzw. Gefährdungspotenzial für Leben und Gesundheit im Überflutungsfall begünstigen würden, sind nicht vorgesehen. Die Dachbegrünung sowie die Nutzung des Untergeschosses als Fahrradgarage werden als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme:

Erneuerbare Energien

Mit dem am 26.10.2023 verabschiedeten zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung NRW wurde eine grundsätzliche Verpflichtung zur Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf geeigneten Dachflächen in Nordrhein-Westfalen etabliert. Das Gesetz tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Bei der Installation von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist danach jeweils das technisch-wirtschaftliche Optimum der Dachflächen auszuschöpfen. Für Nichtwohngebäude gilt die Verpflichtung ab dem 1. Januar 2024, für Wohngebäude ab dem 1. Januar 2025.

Wenn Kommunen, beispielsweise in Bebauungsplänen oder anderen Satzungen, abweichende Festlegungen über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie getroffen haben, sind diese maßgeblich. Beschränkungen der in der Landesbauordnung geregelten Verpflichtungen müssen jedoch städtebaulich begründet werden.

Es wird angeregt die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung dahingehend zu prüfen.

Abwägung:

Der Inhalt der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung zum Punkt „Erneuerbare Energien“ wird berücksichtigt. In die textlichen Hinweise des Bebauungsplans wird ein Vermerk aufgenommen, der auf die geltenden Regelungen der Landesbauordnung NRW hinweist und in der weiteren Planung wird diesen entsprochen.

Stellungnahme:

Altlasten

Der Hinweis zum Oberboden sollte in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Abwägung:

Der Anregung wurde durch Aufnahme in die textlichen Festsetzungen entsprochen.

Stellungnahme:

Grundwasserschutz

Eine Entwässerung von Baugruben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde, Amt für Umwelt- und Naturschutz einzureichen.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise betreffen die Planungsphase. Ein aktuelles Baugrundgutachten bestätigt die Stellungnahme. Sie werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter „Hinweise“ aufgenommen und im Rahmen der Planung durch eine entsprechende Bauweise und Baukonstruktion berücksichtigt. Der Anregung wird entsprochen.

1.3 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Eisenbahn-Bundesamt

mit Schreiben vom 24.03.2025

Stellungnahme:

Ich beziehe mich in o. g. Beteiligung auf mein Schreiben vom 09.10.2023 (Az. 64151-641pt/009-2023#437). Diese hat weiterhin ihre inhaltliche Gültigkeit.

Die Stellungnahme vom 09.10.2023 lautet wie folgt:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.

Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten.

Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern.

Die folgenden Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:

- *Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetrieb auf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.*
- *Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.*
- *Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.*

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Entsprechende Hinweise und Maßnahmen, um dies auch während der Baumaßnahme sicherzustellen, wird im Rahmen der Ausführung berücksichtigt. Die Stellungnahme der DB AG – DB Immobilien liegt ebenfalls vor und wird entsprechend berücksichtigt.

zu T2, LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 31.03.2025

Stellungnahme:

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Kommune Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, Eichthal 1, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche

nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abwägung:

Ein entsprechender Hinweis wurde in die textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ aufgenommen. Der Anregung wird somit entsprochen.

zu T3, go Rheinland GmbH
mit Schreiben vom 28.04.2025

Stellungnahme:

Der Zweckverband go.Rheinland ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr und fördert Investitionen in den ÖPNV bzw. SPNV und wirkt in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin.

Zu der 1. Änderung des BP 01.8/3 der Stadt Hennef (Sieg) nehmen wir wie folgt Stellung:

go.Rheinland bittet um Beachtung, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans 01.8/3 - Hennef (Sieg) – Hennef-Mitte genügend Abstand zu den vorhandenen Gleisanlagen für eine potentielle Weiterentwicklung der Gleisanlage vorsieht. Zukünftig könnte in diesem Bereich die Abstellung von S-Bahn Fahrzeugen erfolgen. Zum heutigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage über den benötigten Flächenbedarf getätigt werden.

Abwägung:

Die nördliche Geltungsbereichsgrenze wird durch den Verlauf der Bahn begrenzt. Parallel zum Place-le-Pecq und der Bahn verlaufen die Rampen und Treppen zur Erschließung der ca. 3,5 m tiefen Bahnunterführung. Die Fahrradstation hält, mit einem Abstand von ca. 18 m, ausreichend Abstand zu den Gleisanlagen, die sich nicht niveaugleich zu den angrenzenden städtischen Grundstücken befinden.

Der Anregung wird somit entsprochen.

zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
mit Schreiben vom 28.04.2025

Stellungnahme:

Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet

Ggfs. ist eine erlaubnispflichtige Grundwasserabsenkung während der Bau-phase erforderlich.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und – soweit erforderlich – bei der Bauausführung berücksichtigt.

zu T5, DB AG – DB Immobilien

mit Schreiben vom 29.04.2025

Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Vorhaben:

Bei dem geplanten Vorhaben „BP Nr. 01.8/3“ sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Aufgrund des umfangreichen Bauvolumens und des Parallelverlaufs zu den DB Anlagen, können nur pauschale Aussagen getroffen werden. Wir bitten Sie daher, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen (auch bei Anträgen zur Baugenehmigung). Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen ausdrücklich vor.

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen
(insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen
- Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-)Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Das Aufstellen eines Kranes hat auf der gleisabgewandten Seite oder in Absprache zu erfolgen.
- Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Auch dürfen hier keine Geräte oder Materialien gelagert werden. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGO AG recht-

zeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

- Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenen einschlägigen Bestimmungen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise und Oberleitungsanlagen, ist stets zu gewährleisten.

Die Standfestigkeit der angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragsmasten im Umkreis von 5,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen. Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um die Oberleitungsmaste freigehalten werden. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten. Werden Zäune errichtet, müssen diese einen Mindestabstand von 2,50 m zu Oberleitungsmasten und 5,00 m zur Gleismitte von Gleisen mit Oberleitung einhalten.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1*). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Kräne und Großgeräte, die während der Baudurchführung eingesetzt werden, sind der DB AG anzuzeigen und werden gemäß der technischen Regeln behandelt.

- Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Eine Kabelanfrage wurde im Rahmen der Prüfung durchgeführt, daher ist die beigefügte

Stellungnahme der DB Kommunikationstechnik GmbH nebst Anlagen Bestandteil dieser Stellungnahme. Eine Kabeleinweisung durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ist notwendig.

Vorhandene Kanäle, Schächte und Entwässerungen dürfen nicht beein-

trächtig oder eingeschränkt werden.

- Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden; Lagerung von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle (auch durch Verwehungen) in den Gleisbereich gelangen.
- Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- Folgende Anlagen befinden sich im Bereich des Bebauungsplanes der Fachrichtung Konstruktiver Ingenieurbau:

KHEN---BR0000100 2651+030,368+1617 |E
Beethoven Str. K42 KJ4 2651 0 30,3 66 30,3 71
KHEN---BR0000200 2651+030,433+1989 |A Signalausleger
K42 KJ4 2651 0 30,4 33 30,4 33
2651024BR0001100 2651+030,751+1617 |E Bstg zg
Hennef K42 KJ4 2651 0 30,7 51 30,7 51
2651024BR0001200 2651+030,752+1617 |??Bf
Hennef, Bahnsteig K42 KJ4 2651 0 30,7 52 30,7 52
2651024BR0001300 2651+031,115+1636

|E Hanfbach

K42 KJ4 2651 0 31,1 10 31,1 20

- Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereiches von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.
- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten.
- Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.
- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.
- Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen (auch bei Anträgen zur Baugenehmigung). Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Hinweis allgemein:

Es gibt Überlegungen für das Betriebsprogramm NRW 2040 einen weiteren Bahnsteig an Gleis 204 zu bauen. Weiterhin wird für das Betriebsprogramm NRW 2040 das Stumpfgleis 204 wieder durchgebunden bis zum Gleis 203, damit eine Durchfahrt durch das Gleis 204 wieder möglich ist. Das Gleis 204

und eine Durchbindung des Gleises sollte nicht beeinträchtigt werden.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Ausführungsplanung. Sie wurden bereits, soweit erforderlich, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter „Hinweise“ aufgenommen.

- 2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), wird der Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) – Hennef-Mitte, 1. Änderung mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung einschließlich ihrer Anlagen hierzu beschlossen.**

3.9	Abschluss der Kommunalen Wärmeplanung	402
-----	--	-----

Herr Schilling (CDU-Fraktion) erkundigt sich nach den rechtlichen Folgen des Beschlusses.

Antwort der Verwaltung:

Die kommunale Wärmeplanung ist ein rein strategisches Planungsinstrument ohne rechtliche Bindungs- oder Außenwirkung. Sie ist an der Schnittstelle zwischen Kommune und den Netzbetreibern angesiedelt und befindet sich zwischen den bereits existierenden Energie- und Klimaschutzkonzepten der Kommune sowie den Netzentwicklungs- und Umbauplänen der lokalen Netzbetreiber.“ (KWP, S. 3). Anders als in der Bauleitplanung erfolgt daher keine Ortsrechtssatzung. Die rechtlichen Grundlagen für Betrieb, Anpassung oder Austausch von Heizsystemen finden sich weiterhin in den §§ 71 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG). Auch besteht durch den Plan kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Wärmeversorgung.

Der Rat der Stadt Hennef beschließt mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion „Die Unabhängigen“, den ersten kommunalen Wärmeplan der Stadt Hennef und stellt folgendes fest:

1. Die Erstellung erfolgte form- und fristgerecht vor dem gesetzlichen Stichtag 30.06.2028.
2. Die Planungsunterlagen werden dem Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW übermittelt.
3. Der Wärmeplan wird alle fünf Jahre fortgeschrieben.

3.10	Beschluss des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Hennef	403
------	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig:

Zur Umsetzung einer Gesamtstrategie zur Anpassung der Stadt an die Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich der sich hieraus ableitenden Ziele, Maßnahmenpakete und Controllingstrategie wird das Klimaanpassungskonzept der Stadt Hennef beschlossen.

3.11	Ersatzlose Abschaffung des Klimaschecks, Antrag der Fraktionen FDP und Die Unabhängigen vom 04.02.2025	404
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt mehrheitlich, bei Gegenstimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ und des Bürgermeisters, die Beurteilung von Klimaauswirkungen von Beschlüssen („Klimacheck“) in Gänze abzuschaffen.

3.12	Werbeveranstaltung der Bundeswehr an Schulen in Hennef; Antrag der Fraktion "Die Fraktion" vom 24.04.2025	405, 406
------	--	----------

Herr Krey beantragt nicht über den Beschlussvorschlag, sondern über den Antrag abzustimmen.

Herr Bürgermeister Dahm lässt über den Antrag abstimmen.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) lehnt mit bei zwei Gegenstimmen von der Fraktion „Die Fraktion“ den Antrag ab.

3.13	Bezahlkarte für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	407
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt mehrheitlich bei Enthaltungen der CDU-Fraktion und die Fraktion „Die Unabhängigen“, die Bezahlkarte für Bezieher*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abweichend von den Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW), in Hennef nicht einzuführen und damit von der Opt-Out-Regelung des § 4 der BKV NRW Gebrauch zu machen.

3.14	Beendigung des Projektbausteins Marktplatz Stadt Blankenberg	408
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef beschließt einstimmig:
Innerhalb des Förderprojektes InHK Stadt Blankenberg - Geschichtslandschaft und Zukunftsdorf wird der Projektbaustein D2 Marktplatz Stadt Blankenberg nicht weiterverfolgt.

3.15	Integriertes Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg; Beschluss des Programmantrages 2026	409, 410
------	--	----------

Herr Krey (Fraktion „Die Fraktion“) beantragt den letzten Satz zu streichen und als letzten Satz einzufügen „Die Verwaltung wird zudem beauftragt, einen barrierefreien Zugang zum Kultur- und Heimathaus zu prüfen.“

Herr Bürgermeister Dahm erläuterte die bisherige Planung sowie die Beschlussfassung des Bauausschusses zum barrierearmen Ausbau des Scheurengarten und lässt über den Änderungsantrag abstimmen.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) lehnt mehrheitlich, bei Gegenstimmen der Fraktion „Die Fraktion“ den Änderungsantrag ab.

Anschließend lässt Herr Bürgermeister Dahm über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt mehrheitlich bei Gegenstimmen der

Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ und bei Enthaltungen der Fraktion „Die Fraktion“:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Programmantrag 2026 über das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ zu stellen. Zur Fristwahrung werden alle erforderlichen Unterlagen zum 30.09.2025 beim Fördergeber eingereicht. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, die Errichtung einer öffentlichen Kompost-Toilette zu prüfen.

3.16	Abwasserbeseitigungskonzept inkl. Niederschlagswasserbeseitigungskonzept, hier: 8. Fortschreibung 2026 - 2031	411
------	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig:

1. Dem vorgestellten Abwasserbeseitigungskonzept, 8. Fortschreibung, für das Stadtgebiet Hennef wird zugestimmt.
2. Der Bauausschuss empfiehlt dem Betriebsausschuss der Stadtbetriebe Hennef, dem Rat der Stadt Hennef zu empfehlen, das Abwasserbeseitigungskonzept, 8. Fortschreibung, für das Stadtgebiet Hennef zu beschließen.

3.17	3. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Partnerstädten Hennef, Königswinter, Siegburg und Sankt Augustin über die gemeinsame Benutzung von Abwasseranlagen auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin aufgrund der Änderung der Baulastgrenze gegenüber den Städten Hennef und Königswinter	412
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef beschließt einstimmig die beigefügte 3. Änderungsvereinbarung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Hennef, Königswinter, Sankt Augustin und Siegburg über die gemeinsame Benutzung von Abwasseranlagen auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin zu beschließen.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien der Städte Sankt Augustin und Königswinter.

3.18	Anpassung der amtlichen Stellenpläne 2025 und 2026	413
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig, die Änderungen der amtlichen Stellenpläne 2025 und 2026.

3.19	Umbenennung der Förderschule nach ihrem Umzug an den neuen Standort in der Theodor-Heuss-Allee	414
------	---	-----

Der Rat beschließt einstimmig:

Die bisher als „Förderschule in der Geisbach“ bezeichnete Förderschule der Stadt Hennef wird nach dem Umzug an den neuen Standort an der Theodor-Heuss-Allee in „Verbundschule Hennef“ mit dem Zusatz „Förderschule der Stadt Hennef (Sieg)“ umbenannt.

3.20	Vorratsbeschluss über das Ausüben der Antragstellung nach dem Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen - ASEG NRW)	415
------	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Landtags zum Gesetzentwurf zur anteiligen Entschuldung von Kommunen in Nordrhein-Westfalen (Altschuldenentlastungsgesetz – ASEG NRW) – Landesdrucksache 18/13835, die Teilnahme am Entschuldungsprogramm des Landes NRW und ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) einen entsprechenden Antrag zu stellen.

3.21	Gewinnausschüttung Stadtwerke Hennef (Sieg)	416
------	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef beschließt einstimmig bei 2 Enthaltungen der Fraktion „Die Unabhängigen“:
Der Gesellschaftervertreter der Stadtwerke Hennef (Sieg) wird angewiesen in der Gesellschafterversammlung, gemäß § 13 Abs. 5, Buchstabe d des Gesellschaftervertrages wie folgt zu entscheiden:

1. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 ist wie folgt zu verwenden:

Ein Betrag in Höhe von
700.000,00 EUR
abzüglich der an das Finanzamt abzuführenden
Kapitalertragsteuer, ist an die Stadt Hennef (Sieg)
auszuschütten.

2. Zusätzlich zur Ausschüttung des Jahresüberschusses ist eine Ausschüttung aus dem Gewinnvortrag in Höhe von
2.700.000,00 EUR
abzüglich der an das Finanzamt abzuführenden
Kapitalertragsteuer, an die Stadt Hennef (Sieg)
auszuschütten.
Der Zeitpunkt der Ausschüttung aus dem Gewinnvortrag erfolgt zeitversetzt entsprechend der Liquiditätsplanung der Stadtwerke Hennef im Laufe des Jahres, sofern keine anderen Gründe dagegensprechen.

3.22	kommunaler Ordnungsaußendienst - Prüfung einer interkommunalen Zusammenarbeit	417
------	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig bei Enthaltung der CDU-Fraktion, die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich kommunaler Ordnungsaußendienst mit den Gemeinden Eitorf, Windeck, Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid und Much zu entwickeln und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

3.23	Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 a Abs. 2 Satz 1 GO NRW zum 31.12.2024 der Stadt Hennef (Sieg)	418
------	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) stellt einstimmig gem. § 116a Absatz 2 GO NRW das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für den Abschlussstichtag 31.12.2024 fest und

beschließt einstimmig, von dieser Befreiung Gebrauch zu machen.
Die Verwaltung wird beauftragt, einen Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW zu erstellen.

4	Anfragen	
---	-----------------	--

Die mündlichen Anfragen können in der Sitzung beantwortet werden.

4.1	Anfrage zu Verkehrsprojekten in Hennef; Anfrage der CDU-Fraktion vom 05.06.2025	
-----	--	--

Die Antwort zur Anfrage wurde vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) zur Kenntnis genommen.

4.2	Anfrage Kanalsanierung in der Straße „Zur Mühle“ hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 11.06.2025	
-----	---	--

Die Antwort zur Anfrage wurde vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) zur Kenntnis genommen.

5	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Es gibt keine Mitteilungen im öffentlichen Teil.

5.1	Tätigkeitsbericht der Behindertenbeauftragten für 2024	
-----	---	--

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

5.2	Ermächtigungsübertragungen, Mitteilung gem. § 22 KomHVO NRW	
-----	--	--

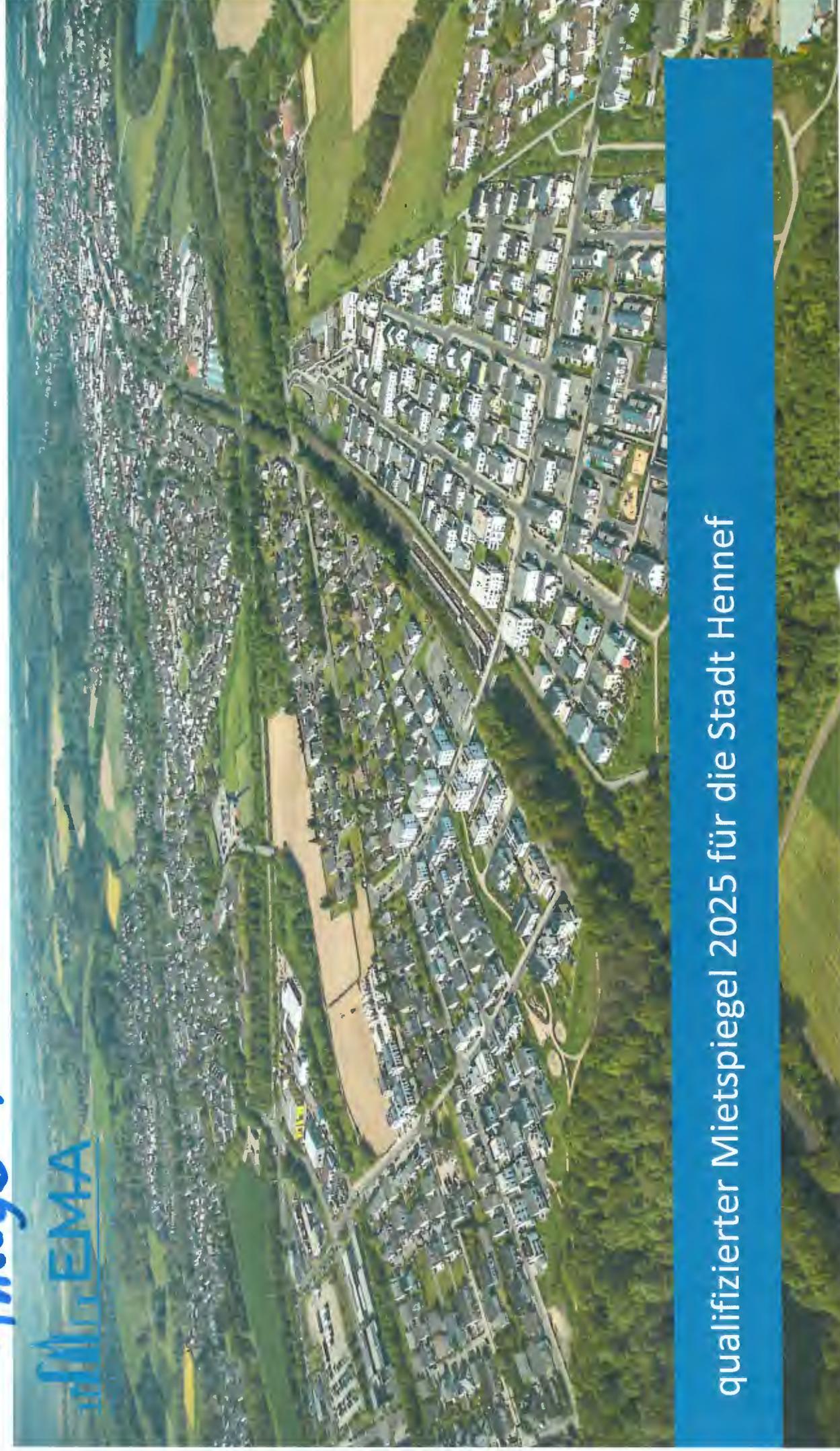
Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

5.3	Rettungsdienstgebühren	
-----	-------------------------------	--

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Anlage 1

IMA EMA



qualifizierter Mietspiegel 2025 für die Stadt Hennef

Oliver Trinkaus

Mathematiker, Leitung (M.Sc.)

🏠 EMA-Institut für empirische Marktanalysen
Im Gewerbepark C 25
93059 Regensburg

☎ 0176 66 60 79 11

📠 0941 46 36 100

✉ trinkaus@ema-institut.de



Agenda

1. Ziel des Projekts
2. Mietspiegelreform
3. Rücklaufstatistik und Häufigkeiten
4. Vergleich Nettomiete/Wohnfläche
5. Baujahr
6. Spanne

Ziel des Projekts

- Berechnung der „**ortsüblichen Vergleichsmiete**“ (§ 558 Abs. 2 BGB)
- gezahlte, übliche Entgelte, die in einer Gemeinde in den letzten sechs Jahren für Wohnraum vergleichbarer **Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage** einschließlich der energetischen Beschaffenheit und Ausstattung vereinbart oder geändert worden sind
- Rechtssicherheit im Umgang mit Mietpreisgestaltungen

Mietspiegelreform

- Erstellungspflicht Mietspiegel für Städte ≥ 50.000 Einwohner
- Auskunftspflicht Probanden (mit Bußgeld bis zu 5.000 €)
- Datenquellen: Einwohnermeldeliste, Wohnungsgeber, Grundsteuerdatei
- Lageverortung objektiv und exakt zu verorten

Datenerhebung

Stadt	Art der Wohnungsnutzung					Quote Mietanteil
	Insgesamt	Von Eigentümer bewohnt	Zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei)	Ferien- und Freizeitwohnungen	Leerstehend	
Hennef	22.361	12.039	9.739	66	515	44%

^[1] Quelle: Zensusdatenbank 2022: <https://ergebnisse.zensus2022.de>

^[2] Die Menge an Mietverhältnissen, welche aufgrund der gesetzlichen „6-Jahres-Frist“ nach Abschluss der Datenerhebung nicht weiterverwendet werden dürfen, entspricht ca. 20 Prozent. Dieser Prozentsatz wird als Maßstab für die Gesamtanzahl der zur Verfügung stehenden Mietwohnungen für die Mietspiegelberechnungen angesetzt.

Rücklaufstatistik und Häufigkeiten

Schicht	Befragungen	Rücklauf gesamt	Quote Stichprobenausschöpfung gesamt	Rücklauf gesamt Papier	Rücklauf gesamt Online	Rücklauf abzüglich aktiver Filterfragen	Quote Stichprobenausschöpfung abzüglich aktiver Filterfragen	Rücklauf abzüglich aktiver Filterfragen und "6-Jahres-Frist"	Quote Stichprobenausschöpfung abzüglich aktiver Filterfragen und "6-Jahres-Frist"
Hennef Mieter	5.000	3.946	79%	2.557	1.389	1.865	37%	1.143	23%
Hennef inst. Vermieter	237	191	81%	0	191	146	62%	101	43%
Gesamt	5.237	4.137	79%	2.557	1.580	2.011	38%	1.244	24%

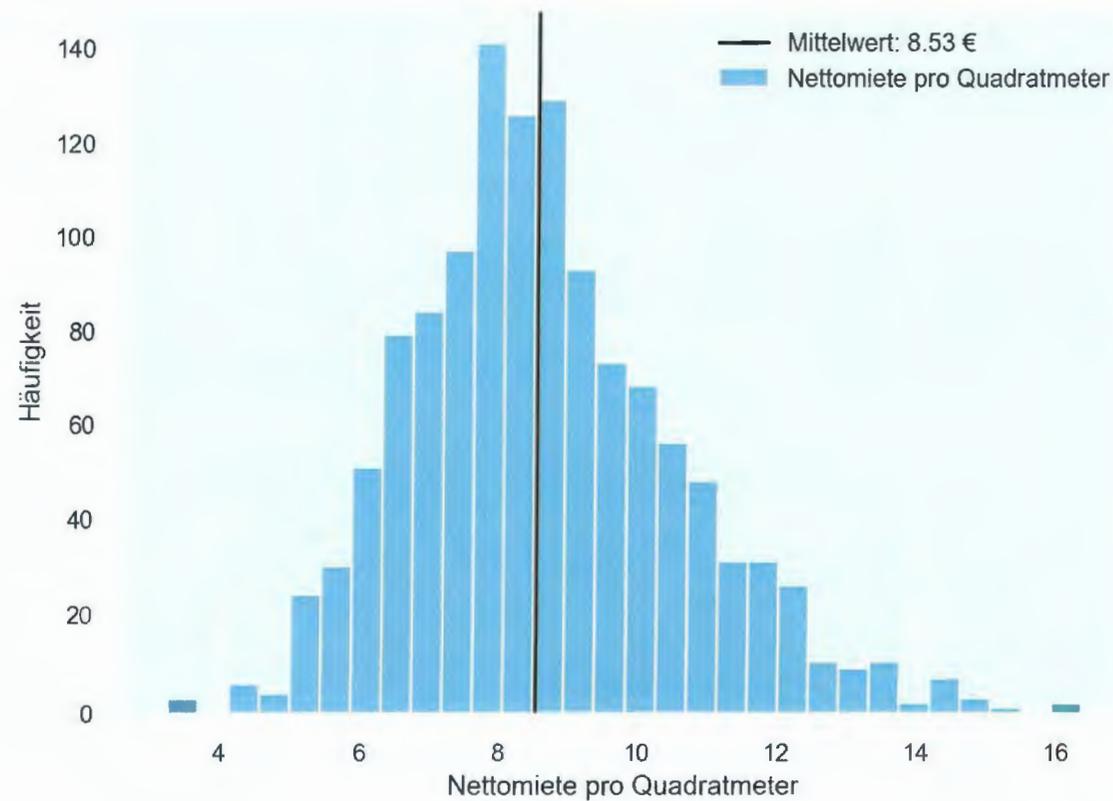
- durchschnittliche Miete in Hennef 2025: **8,53** (€/qm; arithm. Mittel, gewichtet); n=1244 Beobachtungen

Rücklaufstatistik und Häufigkeiten

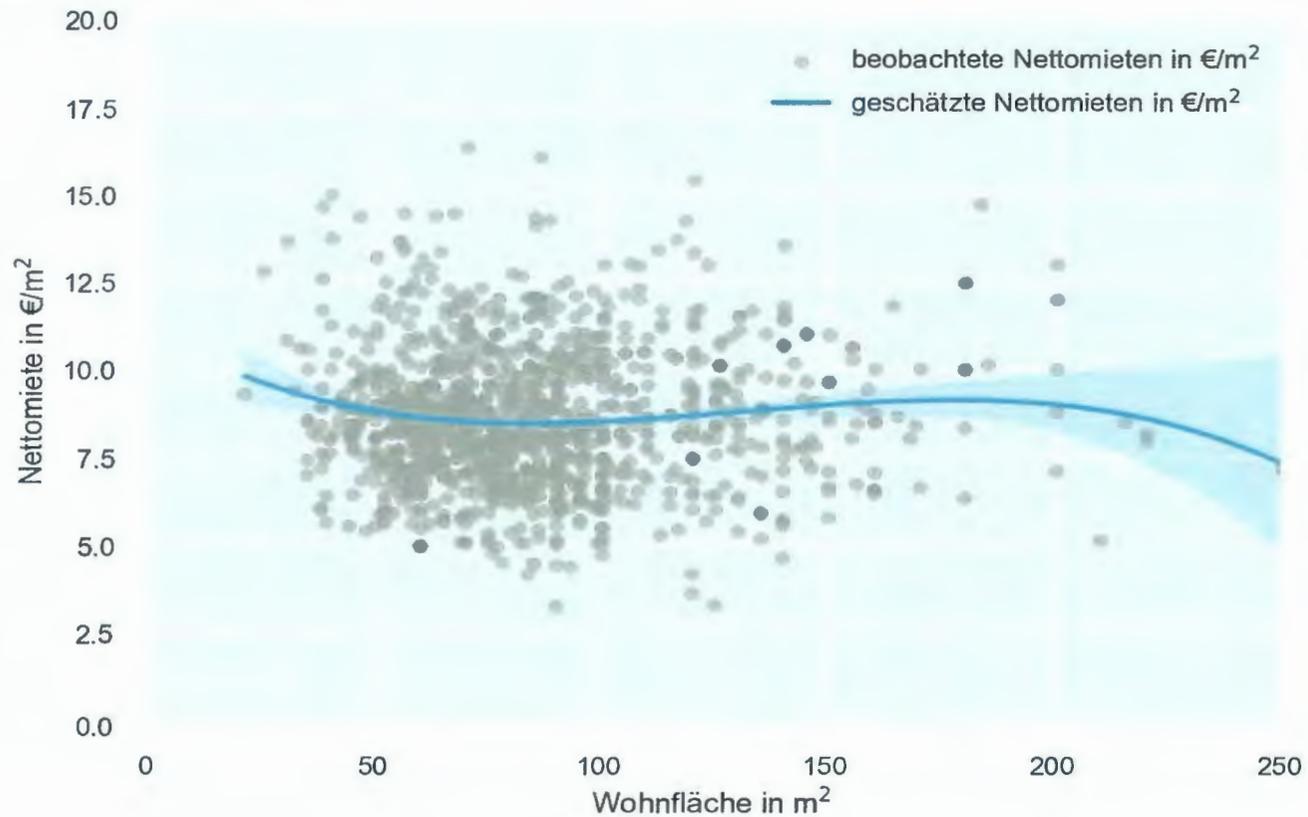
Schicht	Befragungen	Rücklauf gesamt	Quote Stichprobenaussch öpfung gesamt	Rücklauf gesamt Papier	Rücklauf gesamt Online	Rücklauf abzüglich aktiver Filterfragen	Quote Stichprobena usschöpfung abzüglich aktiver Filterfragen	Rücklauf abzüglich aktiver Filterfragen und "6-Jahres-Frist"	Quote Stichprobenaussc höpfung abzüglich aktiver Filterfragen und "6-Jahres-Frist"
Hennef Mieter	5.000	3.946	79%	2.557	1.389	1.865	37%	1.143	23%
Hennef inst. Vermieter	237	191	81%	0	191	146	62%	101	43%
Gesamt	5.237	4.137	79%	2.557	1.580	2.011	38%	1.244	24%

- durchschnittliche Miete in **Hennef 2025: 8,53** (€/qm; arithm. Mittel, gewichtet); n=1244 Beobachtungen
- durchschnittliche Miete in **Siegburg 2025: 8,80** €/qm (gewichtet)
- durchschnittliche Miete in **Troisdorf 2023: unbekannt** (Fortschreibung aus 2023 mit ca. 16%; Neuerstellung mit nur 382 Datensätzen)
- durchschnittliche Miete in **Sankt Augustin 2024: 8,22** €/qm (nicht klar ob gewichtet oder ungewichtet)

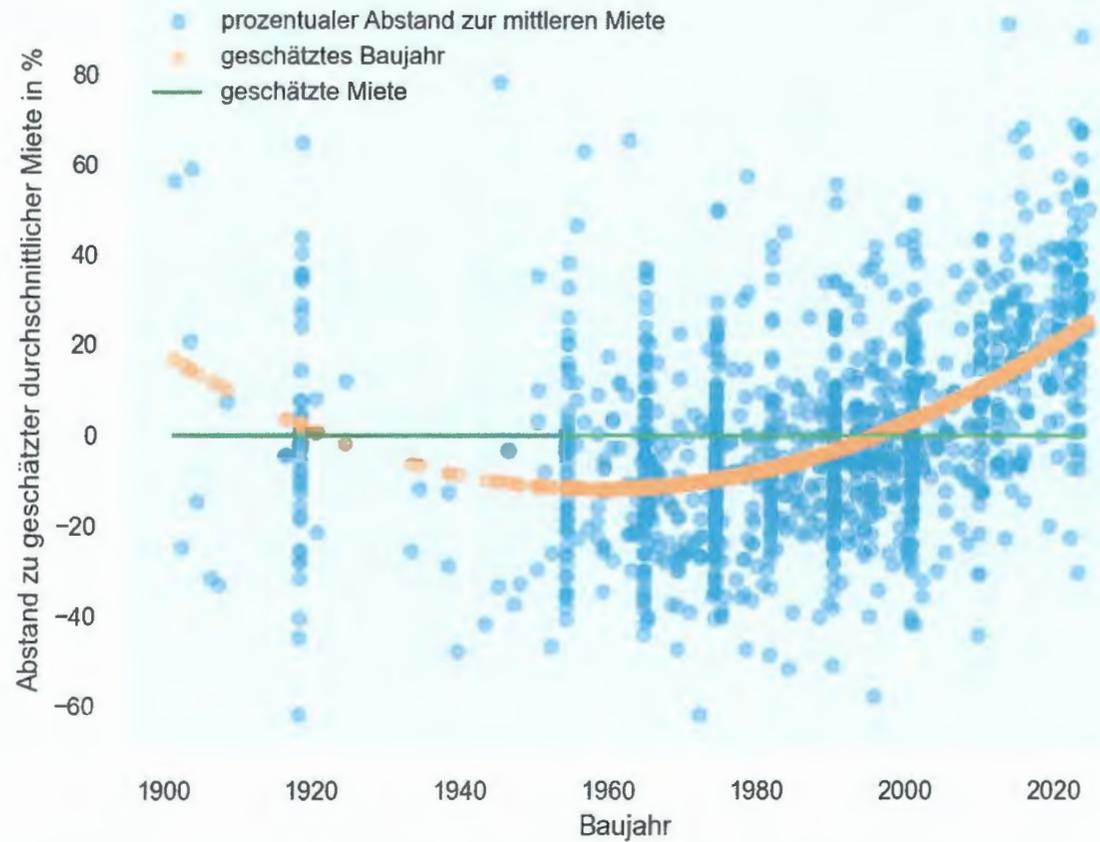
Vergleich Nettomiete/Wohnfläche



Vergleich Nettomiete/Wohnfläche

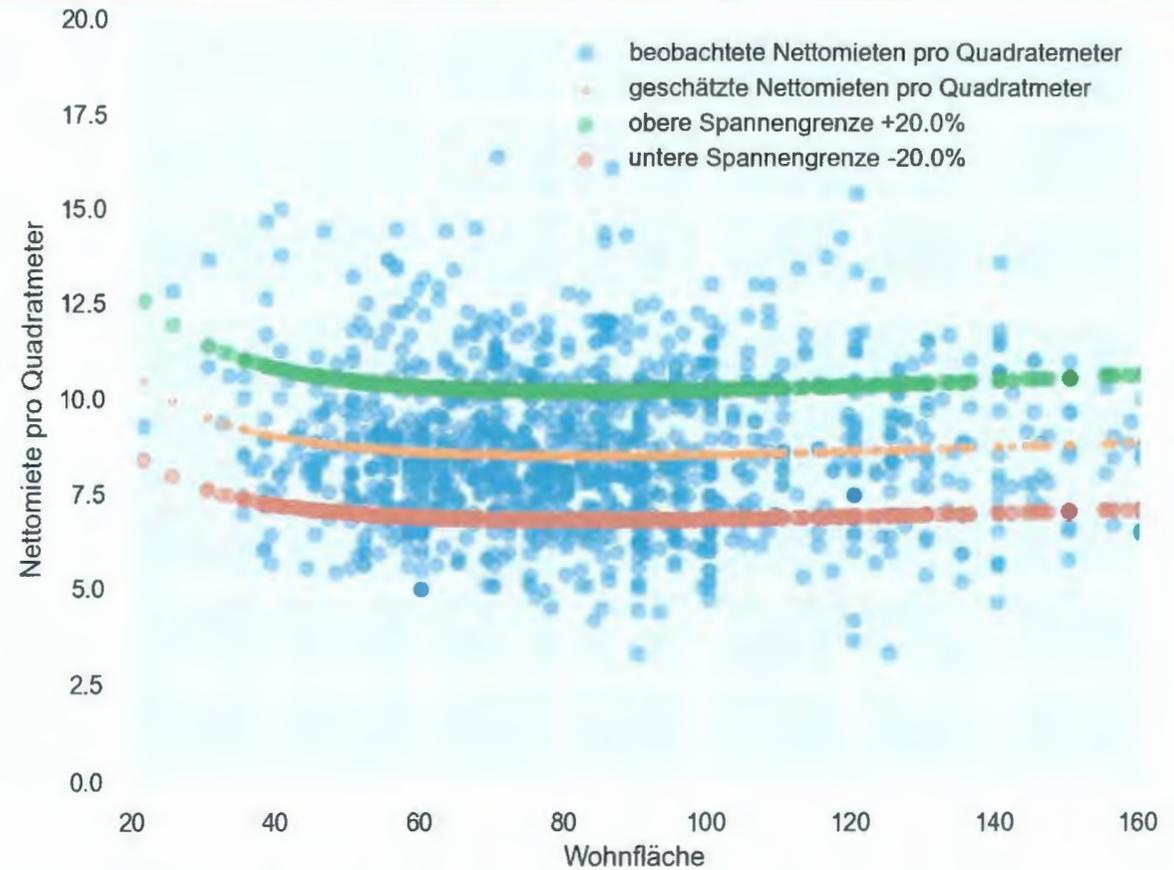


Baujahr



Spanne ($\pm 20\%$)

1. im Prozessfall: Begründung der Spanne
2. Liste nicht ansetzbarer Merkmale



Mietspiegel

- Mietspiegeldokument + Lageverzeichnis als Download auf der städtischen Homepage
- Onlinerechner voraussichtlich ab Mitte Juli unter: <https://online-mietspiegel.de/hennef/>